Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 1. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Aufnahme des Georg Friedrich Wörishoffer von Singen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen haben Wir nach Ansicht des Art. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend, ferner des Art. 31 des Gesetzes vom 26. Mai v. J., die neue Katastrirung der Gebäude betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ministerialkommission für die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum hat den Rang und für ihren Wirkungskreis die Kompetenz einer Mittelstelle der Finanzverwaltung.

Sie weist die aus ihrem Geschäft entspringenden Ausgaben unmittelbar auf die Obereinnehmereien zur Zahlung an.

Ihre Kanzleigeschäfte werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt.

§. 2.

Die Ministerialkommission hat den Vollzug ihrer Aufgabe nach Anweisung des Finanzministeriums ungesäumt zu beginnen und thunlichst zu fördern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Juni 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Mitgliedern der Kaiserlich Französischen Ausstellungskommission in Paris den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Herrn *F. Le Play,* Conseiller d'Etat, Commissaire général;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Herrn *Léon Donnat,* Ingénieur des mines, Chef du service de la section étrangère;

das Ritterkreuz erster Klasse:

dem Herrn *Cheysson,* Ingénieur au corps impérial des ponts et chausées, Chef de service à la commission impériale,

dem Herrn *Georges Berger,* Attaché à la section étrangère de la commission impériale,

dem Herrn *Monnier,* Auditeur au Conseil d'Etat, chargé du Service du secrétariat près la commission impériale,

dem Herrn Vicomte *Guyot-Montpayroux,* Chef du Cabinet du Commissaire général;

das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Herrn *Morillot,* Auditeur au Conseil d'Etat, Attaché à la Section étrangère und

dem Herrn *Albert Le Play,* Secrétaire de la Commission de Billancourt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Obermedizinalrath Dr. von Pfeufer in München und

dem Großherzoglich Hessischen Geheimerath Dr. Goldmann, Direktor der Großherzoglich Hessischen Obermedizinaldirektion, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Großherzoglich Hessischen Obermedizinalrath Wüst in Darmstadt das Ritterkreuz erster Klasse und

dem Großherzoglich Hessischen Medizinalassessor Dr. Castres in Mainz das Ritterkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt
unter dem 11. Juni d. J.

der Privatdocent Dr. Karl Mendelsohn-Bartholdy in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 14. Juni d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus anzunehmen und zu tragen;
unter dem 15. Juni d. J.

nachgenannten Staatsbeamten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister der Finanzen, Mathy, für das Großkreuz,

dem Ministerresidenten am Königlich Italienischen Hofe, Freiherrn von Schweizer, für das Kommandeurkreuz mit Stern,

dem Legationsrath von Reck und

dem Ministerialrath Dr. Bingner für das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, sowie

dem Oberbaurath Gerwig für das Offizierkreuz des Königlich Italienischen Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Juni d. J.

den Hauptmann Karl Wentz vom Generalstab als ersten Adjutanten dem Gouvernement der Festung Rastatt zuzutheilen und den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Böcklin seiner Dienstleistung als erster Adjutant des Gouvernements der Festung Rastatt zu entheben und zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, zu versetzen;

den Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg vom Generalstab, derzeit zur Geniedirektion der Festung Rastatt befehligt, in den Generalstab, und den Lieutenant Hermann Walter vom Feldartillerie-Regiment, derzeit zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, in das Feldartillerie-Regiment zurücktreten zu lassen;

unter dem 25. Juni d. J.

den Ministerialrath Regenauer als Vorstand, sodann den Verwaltungsgerichtsrath Gerwig, Finanzrath Kern, Oberamtmann Jägerschmid und Domänenrath Forschner als Mitglieder der zur Leitung der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude berufenen Ministerialkommission zu bestimmen;

den Amtmann Christian Eccard in Lahr in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Freiburg zu versetzen;

den Direktor der Mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, Sigmund Battlehner in Mannheim, zum Obergüterverwalter bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen und ihm den Titel „Kommerzienrath" zu verleihen;

den Postinspektor Johann Friedrich Heß bei der Direktion der Verkehrsanstalten, unter Ernennung desselben zum Postassessor, in das Kollegium genannter Direktion zu berufen;

den Revidenten Karl Reiß bei der Oberrevision des Ministeriums des Innern zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Bammenthal aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Georg Philipp Hilspach in Eschelbach zum Pfarrer in Bammenthal zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 3. Juni l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Prechthal aus den drei aufgetretenen Bewerbern um die dortige Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrverweser Wilhelm Fuchs in Prechthal zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hügelsheim, Dekanats Ottersweier, den Pfarrverweser Richard Fritz in Oensbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 4. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März l. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hinterzarten, Dekanats Breisach, den Pfarrverweser Konstantin Rieg von Hofweier gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 4. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. April d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bergheim, Dekanats Linzgau, den Pfarrverweser Thaddäus Weiler in Altheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 5. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1868 beginnen, werden gemäß §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahre 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sowie spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — falls sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Aufnahme des Georg Friedrich Wörishoffer von Singen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Georg Friedrich Wörishoffer von Singen (Bezirksamts Radolfzell) ist unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 20. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. Dezember 1866 Jakob Bathiany, pensionirter Bezirksförster, zu Newport in Nordamerika;
" 17. März 1867 Andreas Lubberger, pensionirter Expeditor in Durlach;
" 23. April " Friedrich Gustav Lindenmeyer, pensionirter evangelischer Stadtpfarrer in Rastatt;
" 8. Mai " Joseph Anton Schaubinger, katholischer Pfarrer von Oberhausen;
" 9. " " Nikolaus Brugger, katholischer Pfarrer von Hänner;
" 22. " " Aloys Lösch, katholischer Pfarrer von Mönchweier;
" 11. Juni " Dr. Otto Weber, ordentlicher Professor der Chirurgie und Vorstand der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg;
" 15. " " Sylvester Kotz, katholischer Stadtpfarrer in Konstanz.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213);

In Anbetracht, daß in der 74sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten 16 Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind; daß ferner der Abgeordnete des 31. Aemterwahlbezirks, Professor Dr. Behaghel, der Abgeordnete des III. Städtewahlbezirks, Kreisgerichtsdirektor Obkircher, der Abgeordnete des XII. Städtewahlbezirks, Oberbürgermeister Achenbach, ihr Mandat niedergelegt haben und der Abgeordnete des 34. Aemterwahlbezirks, Pfarrer Allmang, gestorben ist, —

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Für die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirke sind die Erneuerungswahlen, im III. und XII. Städte-, sowie in dem 31.

und 34. Aemterwahlbezirke die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlkommissäre zu leiten.

Außerdem ist für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten des 8. Aemterwahlbezirks, Freiherrn von Roggenbach, die durch Unsere Entschließung vom 21. September v. J. bereits angeordnete, jedoch in Folge der Vertagung der Ständeversammlung sistirte Ersatzwahl nunmehr vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1867 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Städte-	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			I. Durch das Loos ausgetreten.		
1	IV.		Stadt Lahr.	Fingado, Oberamtmann.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Bohm.
2		22	Aemter Kork und Rheinbischofsheim.	Hauß, Bürgermeister.	Stadtdirektor Schaible.
3		23	Aemter Achern und Bühl.	Weber, Bürgermeister.	Kreisgerichtsdirektor Puchelt.
4	VI.		Stadt Rastatt.	De Haan, Gastwirth.	Verwaltungsgerichtsrath Bausch.
5	VIII.		Stadt Karlsruhe.	Dietz, Geh. Referendär.	Kreis- und Hofgerichtsdirektor Reiner.
6	VIII.		Stadt Karlsruhe.	Ziegler, Gemeinderath.	
7		26	Landamt Karlsruhe.	v. Stockhorn, Vicekanzler.	Verwaltungsgerichtsrath Schwarzmann.
8	IX.		Stadt Durlach.	Wahrer, Notar.	Stadtdirektor Leiber.
9	XI.		Stadt Bruchsal.	Prestinari, Kreis- und Hofgerichtspräsident.	Geheimer Rath Boehme.
10		29	Amt Bruchsal, ohne Stadt, und einige Orte des Amts Eppingen.	Hildebrandt, Kreis- und Hofgerichtsdirektor.	Stadtdirektor von Neubronn.
11		30	Amt Bretten mit Eppingen und Mühlbach.	Paravicini, Bürgermeister.	Geheimer Rath Schmitt.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte-	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
12		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd.	Wundt, Partikulier.	Kreis- und Hofgerichtsdirektor Benkiser.
13		33	Amt Sinsheim mit jenen Orten von Eppingen, die nicht zu Bruchsal und Bretten geschlagen sind.	Muth, Ministerialrath.	Stadtdirektor Stößer.
14		35	Aemter Ladenburg und Weinheim.	Dr. Pagenstecher.	Oberhofgerichtsrath Fuchs.
15		37	Amt Eberbach mit den rechts des Neckars gelegenen Orten von Mosbach.	Dr. Schaaff, Geheimer Rath.	Kreisgerichtsdirektor Obkircher.
16		41	Amt Wertheim, ausschließlich Stadt, und Amt Walldürn.	Grimm, Bürgermeister.	Kreisgerichtsdirektor Serger.
			II. Freiwillig ausgetreten:		
17	III.		Stadt Freiburg.	Obkircher, Kreisgerichtsdirektor.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Fetzer.
18		31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen.	Dr. Behaghel, Professor.	Stadtdirektor von Stengel in Mannheim.
19	XII.		Stadt Mannheim.	Achenbach, Oberbürgermeister.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Nestler.
			III. Durch Tod:		
20		34	Amt Heidelberg.	Allmang, Pfarrer.	Oberhofgerichtskanzler Haaß.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Johann Baptist Uhlmann von Kadelburg auf die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Dekanats Stockach, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Kaplan Johann Resch in Waldkirch auf die katholische Pfarrei Lausheim, Dekanats Stühlingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April l. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Josef Köppel von Neunkirchen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. Juli 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 197) ist beschlossen worden, alles landwirthschaftliche Gelände im Großherzogthum neu zur Grundsteuer einzuschätzen. Da diese neue Einschätzung nunmehr in Ausführung gebracht werden soll, so wird zum Vollzug des gedachten Gesetzes in Gemäßheit des Artikel 73 andurch verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

1. Von den Steuerdistrikten und den Einschätzungsbezirken.

§. 1.

Jede Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung bildet einen Steuerdistrikt (Art. 4 des Gesetzes).

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten mit besonderen Gemarkungen, so wird jede der Letzteren als selbstständiger Steuerdistrikt behandelt.

Wo das Gemarkungsrecht streitig ist, bleiben die bezüglichen Grundstücke dem Steuerdistrikte zugetheilt, dem sie seither angehört haben.

§. 2.

Die Steuerdistrikte werden durch die Ministerialkommission (Art. 53 des Gesetzes) je in entsprechender Anzahl zu Einschätzungsbezirken vereinigt.

Der Regel nach sollen die Steuerdistrikte je eines Amtsbezirkes einen Einschätzungsbezirk bilden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können jedoch die Steuerdistrikte eines Amtsbezirkes von größerer Ausdehnung auch in zwei oder mehrere Einschätzungsbezirke eingetheilt und ebenso einzelne Steuerdistrikte eines Amtsbezirkes dem angrenzenden Einschätzungsbezirk des Nachbaramts zugetheilt werden, wenn sie nach ihrer Lage, ihren landwirthschaftlichen oder sonstigen örtlichen Verhältnissen sich entschieden mehr dahin eignen.

2. Von dem Einschätzungspersonal.

§. 3.

Die Ministerialkommission, welcher nach Artikel 53 des Gesetzes die Leitung der neuen Einschätzung zusteht, hat das Einschätzungspersonal bei den ihm übertragenen Geschäften zu beaufsichtigen und strenge dahin zu wirken, daß solche überall genau nach den bestehenden Vorschriften, in angemessener Reihenfolge, rasch und mit möglichst geringem Kostenaufwand besorgt werden.

Sie ist ermächtigt, nach Bedürfniß einen oder einige Techniker (theoretisch und praktisch gebildete Landwirthe) beizuziehen, mit der Aufgabe, die Steuerkommissäre bei schwierigen Fragen zu unterstützen.

§. 4.

An der Spitze des Einschätzungspersonals jedes Einschätzungsbezirks steht ein Steuerkommissär (Art. 54 des Gesetzes). Diesem liegt es ob das ganze Geschäft im betreffenden Bezirke zu leiten.

Jeder Steuerkommissär ist alsbald nach seiner Ernennung von dem Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich zu verpflichten:

„daß er die ihm in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1858 über die Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer und der bezüglichen Verordnungen und Vorschriften obliegende Aufgabe ohne Gunst oder Ungunst, sowie ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil für sich selbst oder für Dritte nach bestem Wissen und Gewissen redlich erfüllen wolle".

Das Protokoll über die Beeidigung ist bei den Akten der Ministerialkommission aufzubewahren.

§. 5.

Die Ernennung zum Steuerkommissär ist widerruflich.

Sie kann für einen oder für mehrere Einschätzungsbezirke erfolgen.

In welchem Orte der Steuerkommissär während der Dauer der Einschätzung seinen Wohnsitz zu nehmen hat, bestimmt die Ministerialkommission.

Die Entlassung eines Steuerkommissärs verfügt das Finanzministerium auf Antrag der Ministerialkommission; sie erfolgt insbesondere, wenn mangelhafte Leistungen oder ein tadelhaftes Betragen in oder außer dem Dienste hiezu Anlaß geben.

§. 6.

Die Aufstellung der Schätzer für den einzuschätzenden Steuerdistrikt (Art. 54, 55 und 56 des Gesetzes) hat der Steuerkommissär bei dem Bezirksamt zu veranlassen, nachdem er selbst über die zu Schätzern tauglichen und geeigneten Personen sorgfältige Erkundigung eingezogen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Ernennung der Schätzer hat das Bezirksamt sich genau über das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Eigenschaften zu verlässigen, und bezüglich der auswärtigen Schätzer auch den Bezirksrath, sowie die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu hören.

In zusammengesetzten Gemeinden mit getrennten Gemarkungen sind für jede solche Gemarkung die Ortsschätzer, soweit thunlich, aus den darin angesessenen Landwirthen, sonst aber aus Jenen im Haupt- oder einem anderen Nebenort zu wählen.

Der Steuerkommissär wird Sorge tragen, daß die Aufstellung der Schätzer je nach dem Fortgang des Geschäftes für den einzelnen Steuerdistrikt rechtzeitig erfolgt.

§. 7.

Zur Klasse der Landwirthe, aus welchen nach Art. 55 des Gesetzes das Bezirksamt die Schätzer zu ernennen hat, gehören alle Diejenigen, welche sich als Grundeigenthümer oder Pächter, als Aufseher, Gutsverwalter, Rent- oder Cameralbeamte mit der Leitung oder Betreibung einer Landwirthschaft auf eigene oder fremde Rechnung befassen oder befaßt haben.

Auf Landwirthe, welche neben praktischer Tüchtigkeit eine wissenschaftliche Bildung besitzen, ist zumal bei Ernennung als auswärtige Schätzer, besonders Rücksicht zu nehmen.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können in einem und demselben Steuerdistrikt nicht gleichzeitig Schätzer sein.

§. 8.

Die auswärtigen Schätzer sind zunächst nur für wenige Steuerdistrikte zu bestellen und ist jedem Schätzer vorerst nur ein Steuerdistrikt zu übertragen, bis im Fortgang des Einschätzungsgeschäftes nähere Erfahrungen darüber gesammelt sind, welche dieser Schätzer sich als besonders tüchtig bewähren und darum auch für die übrigen Steuerdistrikte zu ernennen sind.

Die auswärtigen Schätzer sollen nie wechselweise aus zwei Orten ernannt werden.

§. 9.

Die Orts- und die auswärtigen Schätzer werden in gleicher Weise wie die Steuerkommissäre — oben §. 4 — beeidigt.

Ist der für einen Steuerdistrikt ernannt werdende Schätzer bereits früher schon in dieser Eigenschaft beeidigt worden, so unterbleibt die weitere Beeidigung und wird der Schätzer auf den früher abgelegten Eid verwiesen.

Die Protokolle über die Beeidigung der Schätzer werden bei dem Bezirksamte aufbewahrt. Letzteres hat dem Steuerkommissär von der ordnungsmäßig erfolgten Beeidigung Nachricht zu geben.

§. 10.

Die Ernennung zum Orts- oder auswärtigen Schätzer ist jeder Zeit widerruflich.

Die Enthebung eines Schätzers von seinem Auftrag soll vom Bezirksamte auf Antrag oder nach Vernehmung des Steuerkommissärs und, was die Ortsschätzer anbelangt, nach Hörung des betreffenden Gemeinderathes beziehungsweise für Hof- und Waldgemarkungen der Grundeigenthümer oder

deren Vertreter ausgesprochen werden, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird, oder wenn seine Unpartheilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist, oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder endlich wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen.

3. Von der Einleitung des Einschätzungsgeschäftes.

§. 11.

Auf Grund der in Gemäßheit der besonderen Instruktion zur Vornahme der ersten Vorarbeiten für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes vom 7. April 1863 bereits gesammelten oder noch zu sammelnden Materialien hat der Steuerkommissär zu prüfen und, nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstande des Bezirksamtes, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Interesse thunlichster Förderung des Geschäftes die Einschätzungsarbeiten in dem Bezirk vorgenommen werden sollen.

Dabei ist als Regel zu beachten:

1) daß die Einschätzung erst in den Gemeinde- und dann in den Hof- und Waldgemarkungen zu bearbeiten sei;
2) daß sie, was die Gemeindegemarkungen betrifft, zunächst in jenen zu bearbeiten sei, deren auf die Einschätzung bezüglichen Verhältnisse die wenigsten Schwierigkeiten darbieten und in welchen die Katastervermessung bereits beendigt ist;
3) daß unter sonst gleichen Umständen unter mehreren Gemarkungen in jener mit der Einschätzung der Anfang zu machen sei, wo sich tüchtige und unbefangene Ortsschätzer voraussichtlich leichter werden auffinden lassen.

Von der anfänglich festgesetzten Reihenfolge der Einschätzungsarbeiten, sowie den späterhin etwa für nothwendig oder zweckmäßig erachteten Aenderungen ist der Ministerialkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Von der Bestimmung des Flächengehalts der Grundstücke und der Erhebung des Besitzstandes.

§. 12.

Ergibt sich aus den Vorarbeiten (§. 11), daß für eine Gemarkung oder einen Theil derselben bereits eine Vermessung im Sinne des Art. 21, Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorliegt, so wird der Flächengehalt der Grundstücke und der Besitzstand aus den hierüber vorhandenen Lagerbüchern, Güterverzeichnissen, Güterzetteln beziehungsweise den Meßurkunden entnommen, unter Berücksichtigung jedoch der seit der Vermessung, sei es in der Größe der Grundstücke oder in der Kulturart oder in dem Besitzstand oder in der Begrenzung etwa eingetretenen Veränderungen.

In einem älteren Maaße verzeichnete Maaßangaben sind in das Landesmaaß zu verwandeln.

§. 13.

Liegt eine Vermessung im Landesmaaße oder sonst eine glaubwürdig anerkannte Vermessung nicht vor, so hat die Ministerialkommission einen Geometer mit der Vornahme der Flächengehalts-

abschätzung zu beauftragen. Statt eines Geometers kann auch ein Feldmesser, jedoch nur innerhalb der ihm zustehenden Meßbefugniß, verwendet werden.

Einer der beiden Ortsschätzer hat dem Geschäfte als Urkundsperson beizuwohnen (Art. 21, Abs. 3 und Art. 58 des Gesetzes).

§. 14.

Die Flächengehaltsabschätzung hat in folgender Weise zu geschehen:

1) Ueber die Reihenfolge, nach welcher die Abschätzung am zweckmäßigsten vorzunehmen sein wird, hat sich der Meßverständige mit dem Steuerkommissär und der Urkundsperson in's Benehmen zu setzen;
2) Sind einzelne Grundstücke — sei es im Landesmaaße oder in einem älteren Maaße — glaubwürdig vermessen, so wird der Flächengehalt angenommen, wie er in der betreffenden, dem Meßverständigen vorzulegenden Meßurkunde angegeben ist. Dabei sind die in einem älteren Maaße bestimmten Flächengehalte in das Landesmaaß zu verwandeln;
3) Die Flächengehalte der bereits glaubwürdig vermessenen Grundstücke, sowie die in anderer Weise genau bekannten Flächengrößen sind als Anhaltspunkte für die Flächengehaltsabschätzung der angrenzenden oder benachbarten Grundstücke zu benützen;
4) Fehlen solche in Ziffer 3 bezeichnete Anhaltspunkte, so hat der Meßverständige, sofern er dies für nöthig erachtet, je ein hiezu geeignetes Grundstück oder einen hiezu geeigneten größeren Gewannentheil probweise zu vermessen und darnach dann die Flächengehaltsabschätzung der übrigen Grundstücke vorzunehmen.

   Derartige Probemessungen dürfen übrigens nicht in größerer Anzahl vorgenommen werden, als durchaus nöthig ist.

§. 15.

Zur Abschätzung des Flächengehaltes sind die Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter einzuladen.

Die Einladung der Ortseinwohner hat auf Veranlassung des Meßverständigen durch eine vom Bürgermeister einige Tage vor Anfang des Abschätzungsgeschäfts ausgehende öffentliche Aufforderung, welche an das Gemeindehaus anzuschlagen und noch besonders durch die Schelle bekannt zu machen ist, nach Beilage 1 zu geschehen.

In gleicher Weise sind Ausmärker, die in benachbarten Gemarkungen wohnen, durch den Bürgermeister der betreffenden Gemarkung einladen zu lassen.

Die Einladung der entfernter wohnenden Ausmärker geschieht auf schriftlichem Wege durch den Bürgermeister.

§. 16.

Den erschienenen Grundeigenthümern beziehungsweise deren Vertretern ist das Ergebniß der Abschätzung alsbald zu eröffnen. Etwaige Erinnerungen dagegen sind sogleich zu prüfen und nach Befund zu verbescheiden. Glaubt der betreffende Grundeigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können, so ist ihm zu eröffnen, daß er seine Erinnerungen nach Maaßgabe des §. 19 mündlich oder schriftlich beim Bürgermeister anzubringen habe.

Die Erinnerungen, welche von anwesenden Grundeigenthümern bezüglich der Flächengehalts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abschätzung von Grundstücken Dritter gemacht werden, hat der Meßverständige, soweit sie ihm begründet erscheinen, zu berücksichtigen.

§. 17.

Bei Gelegenheit der Flächengehaltsabschätzung ist zugleich der Besitzstand zu ermitteln. Zu dem Ende ist für jedes Grundstück der Familien- und Vorname des Eigenthümers — bei Grundstücken, welche zu einem Erbbestande oder zu einem Schupflehen auf mehrere Leiber gehören, der Name des Nutzeigenthümers (d. h. des Erb- oder Schupflehenmannes), bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, der Name des betreffenden Dienstes (Art. 34 des Gesetzes) — zu erheben.

Ist der Grund- oder Nutzeigenthümer ein Ausmärker, so ist zugleich sein Wohnort angeben zu lassen.

§. 18.

Die Ergebnisse der nach §. 12—17 stattgehabten Ermittelungen sind in der nach Beilage 2 zu fertigenden Güterbeschreibung zu verzeichnen.

Alle Flächengehaltsangaben geschehen nur in vollen Ruthen. Bruchtheile unter einer halben Ruthe bleiben weg; für größere Bruchtheile wird eine ganze Ruthe angenommen.

Ist eine Gemarkung vollständig vermessen, so ist die Güterbeschreibung durch den Steuerkommissär beziehungsweise durch die ihm zu diesem Zweck nöthigen Falles beigegebene Hülfsperson aufzustellen.

Ist aber eine Gemarkung nur theilweise oder gar nicht vermessen, so hat der Meßverständige die Güterbeschreibung zu fertigen.

§. 19.

Nach vollendeter Feststellung des Flächengehalts und des Besitzstandes wird die von dem Meßverständigen und der Urkundsperson unterschriebene Güterbeschreibung vierzehn Tage lang im Gemeindehaus oder an einem andern geeigneten Orte zur Einsicht der Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter aufgelegt.

Zu dieser Einsichtsnahme hat der Bürgermeister vorher die Grundeigenthümer in der im §. 15 vorgeschriebenen Weise mit dem Anfügen einzuladen, daß etwaige Erinnerungen bezüglich des geschätzten Flächengehaltes oder des Besitzstandes innerhalb der für die Offenlegung bestimmten Frist mündlich oder schriftlich bei ihm vorgebracht werden müssen, spätere Einwendungen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Ueber die mündlich vorgebrachten Erinnerungen hat der Bürgermeister oder der Rathschreiber ein kurzes Protokoll zu führen und solches von den betreffenden Grundeigenthümern beziehungsweise ihren Vertretern jeweils unterzeichnen zu lassen.

§. 20.

Nach Umfluß der vierzehntägigen Frist treten der Bürgermeister, der Meßverständige und die Urkundsperson zusammen, um die etwa erhobenen Erinnerungen gemeinsam zu prüfen und, soweit thunlich, zu erledigen, wovon den betreffenden Grundeigenthümern beziehungsweise ihren Vertretern sofort Kenntniß zu geben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sind gegen die Höhe des geschätzten Flächenmaaßes Einwendungen vorgebracht, welche in dieser Weise nicht gehoben werden können, so ist den betreffenden Grundeigenthümern mit dem Anfügen hiervon Eröffnung zu machen, daß sie nach Art. 21 des Gesetzes ihre Grundstücke vermessen lassen können, aber die Kosten der Vermessung zu tragen haben, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte; ferner daß die Vermessungsurkunden, um bei der Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters Berücksichtigung finden zu können, vor dem Abschluß des Letzteren beigebracht werden müssen.

Wie die erhobenen Erinnerungen erledigt beziehungsweise verbeschieden wurden, ist auf den schriftlichen Eingaben beziehungsweise dem Protokoll (§. 19) kurz zu bemerken und von dem Meßverständigen zu beurkunden.

Sodann ist unter der Güterbeschreibung unterschriftlich zu bestätigen, daß solche nach Vorschrift öffentlich zur Einsicht aufgelegt war, daß keine Erinnerungen hiergegen angezeigt oder die angezeigten durch entsprechende Berichtigung erledigt worden sind, mit Ausnahme übrigens der nicht als begründet erkannten etwaigen Einwendungen gegen die Höhe des geschätzten Flächenmaaßes.

Hierauf ist die Güterbeschreibung nebst zugehörigen Aktenstücken ohne Verzug dem Steuerkommissär zuzustellen.

5. Von der Sammlung und Berichtigung der Güterpreise.

§. 21.

Als weitere Vorarbeit für die Einschätzung sind die in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielten Güterpreise, wo dieß nicht schon geschehen ist, gemäß der diesseitigen Instruktion vom 7. April 1863 zu sammeln und sodann nach Maaßgabe des Art. 11 des Gesetzes und der noch besonders ergehenden Anweisung, soweit nöthig, im Einzelnen zu berichtigen.

Zuschläge oder Minderungen, die nicht mindestens drei Prozent der Kaufsumme betragen, haben als unerheblich zu unterbleiben. Kaufpreise, die zwar an sich einer Berichtigung bedürfen, deren Größe aber nicht näher bemessen werden kann, sind in dem Verzeichnisse zu streichen.

§. 22.

Die Berichtigung der Kaufpreise hat der Steuerkommissär seiner Zeit unter Zuzug der Schätzer vorzunehmen.

Die vorgenommenen Berichtigungen sind vom Steuerkommissär und den Schätzern am Schluß des Güterpreisverzeichnisses unterschriftlich zu beurkunden.

§. 23.

Wenn das Güterpreisverzeichniß hiernach berichtigt und jedem der darin noch aufgeführten Grundstücke die Klasse nach der neuen Klassifikation beigesetzt ist, so werden die Güterpreise, wie Beilage 3 zeigt, nach Kulturarten und Klassen zusammengestellt und es wird dabei jedem Grundstück der vermessene beziehungsweise abgeschätzte oder in das Landesmaaß reduzirte Flächengehalt beigesetzt. Aus der Summe der Flächengehalte und der Kaufpreise der Grundstücke einer jeden Kulturart und Klasse wird sodann der auf einen Morgen Landes in dieser Kulturart und Klasse kommende durchschnittliche Kaufpreis der Normalperiode berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Von der Ermittelung der noch bestehenden Grund- und Gefällasten und der zu ihrer Verwandlung in Geld erforderlichen Naturalienpreise.

§. 24.

Als Grundlasten beziehungsweise Gefälllasten kommen nur die in Art. 23 und 28 des Gesetzes erwähnten Lasten in Steueranlage.

Bereits abgelöste Lasten — Zehnten und Zehntlasten jedoch ausgenommen — sind als nicht mehr vorhanden zu betrachten, auch wenn das Ablösungskapital noch nicht getilgt ist. Ebenso bleiben Lasten, deren Ablösung bereits eingeleitet ist oder bis zum Vollzug der Steuereinschätzung muthmaßlich zu Stande kommen wird, vorerst unberücksichtigt, vorbehaltlich der späteren Ermittelung, wenn sich bis zum genannten Zeitpunkt die Ablösung nicht verwirklichen sollte.

Zehnten und Zehntlasten dagegen bleiben nur dann außer Betracht, wenn sie bereits abgelöst sind und eine Besteuerung der Zehntfreiheit auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt S. 164) bereits begonnen hat oder wenigstens bis zum Vollzug der Steuereinschätzung zu erwarten steht.

§. 25.

Ueber die Natur und den Umfang der hiernach zu berücksichtigenden Grund- und Gefälllasten hat der Steuerkommissär, soweit das Nöthige nicht schon aus dem Einleitungs-Protokoll (§. 11 oben, Beilage I der besonderen Instruktion vom 7. April 1863) hervorgeht, genaue Erhebungen zu machen und zu dem Ende aus den Grund- und Gefällsteuerzetteln und erforderlichen Falles durch Einvernahme der Betheiligten und Einfordern von Rechnungsauszügen zu ermitteln:

1) den Jahresertrag der Zehnten, Zinsen, Gülten, Lehen und Weiderechte an Geld und Naturalien (Art. 24 und 25 des Gesetzes);
2) den Jahresbetrag der Zehntlasten an Kompetenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner (Art. 29 des Gesetzes);
3) den Umfang der Kirchenbaulast, wie der Last der Unterhaltung des Faselviehs, soweit dieser zur Bemessung des Steueranschlages nach Art. 30 und 32 des Gesetzes bekannt sein muß;
4. bei Baulasten für Lehengebäude, sowie bei Bau-, Brenn- oder Geschirr-Holzabgaben an Leheninhaber alles Dasjenige bezüglich der Größe und Art der seit Jahren stattgehabten Bauleistungen beziehungsweise Holzabgaben, was zur Feststellung des mittleren Jahresbetrags der Last durch Schätzung zu wissen nöthig ist (Art. 31 des Gesetzes).

Diese Schätzung hat durch Bauverständige zu geschehen. Holzabgaben, die nach Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 87) als Waldlast katastrirt sind, kommen hier nicht in Betracht.

Ueber die Ergebnisse der nach Vorstehendem erforderlichen Ermittelungen ist ein Protokoll, Beilage 4, aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 26.

Bestehen die Grund- und Gefälllasten in Naturalien, so hat ferner der Steuerkommissär zum Zwecke der Verwandlung des Naturalertrags in Geld die Durchschnittspreise nach Art. 27 des Gesetzes zu sammeln.

Rücksichtlich des Getreides sind die Durchschnittspreise nach Satz 1 des Art. 27 des Gesetzes für die maaßgebenden Fruchtmärkte des Inlandes und des benachbarten Auslandes bereits gesammelt und in der Beilage 5 angegeben. Der Steuerkommissär hat daher seiner Zeit durch die vier Schätzer für jeden der betreffenden Steuerdistrikte unter Hinweisung auf Abtheilung V des Einleitungsprotokolls nur noch feststellen zu lassen, welcher Fruchtmarkt als der maßgebende anzunehmen, auch ob den Umständen nach die Marktdurchschnittspreise für den Steuerdistrikt unverändert anzuerkennen seien, oder welcher Zuschlag oder Abzug an denselben einzutreten habe.

Sollten Getreidegattungen vorkommen, welche die Beilage beim maaßgebenden Fruchtmarkt nicht angibt, so ist der Durchschnittspreis derselben nach Verhältniß der Durchschnittspreise der übrigen Getreidegattungen durch die Schätzer zu bemessen.

Handelt es sich um die Preise für Wein oder andere nicht zum Getreide gehörige Naturalien, so hat der Steuerkommissär nach den Sätzen 2 und 3 des Art. 27 des Gesetzes die nöthigen Erhebungen eintreten zu lassen und haben dann später die Schätzer die geeignete Ergänzung oder Berichtigung zu bestimmen.

Ueber die Feststellung der Naturalienpreise ist ein besonderes Protokall nach Beilage 6 aufzunehmen.

II. Einschätzung.

1. Im Allgemeinen.

§ 27.

Diejenigen Ausmärker, welche bei der Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz mitwirken dürfen, sind berechtigt, durch Stimmenmehrheit einen Abgeordneten des betreffenden Steuerdistriktes zu wählen, welcher der Vornahme des Einschätzungsgeschäftes anzuwohnen, mündliche oder schriftliche Erinnerungen zu machen und zu verlangen das Recht hat, daß solche zu Protokoll genommen werden.

§. 28.

Zu den von der Einschätzung nach Art. 3 des Gesetzes ausgenommenen Grundstücken gehören auch:

1) verlassene und gänzlich unbenützbar gewordene Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, so lange sie keinen Ertrag zu liefern vermögen;
2) Zugehörden der öffentlichen Straßen und Wege, nämlich die an solche angrenzenden zur Lagerung des Straßenmaterials dienenden Lagerplätze, ebenso die Zugehörden der Eisenbahnen, nämlich die Bahnhöfe und Ausweichestätten, auch die an die Schienenwege an-

grenzenden und für diese bestimmten Materiallagerplätze, sowie Böschungen der Eisenbahndämme und Einschnitte, nicht aber andere außerhalb der Bahnhöfe gelegene Grundstücke der Bahnverwaltung;

3) uneingefriedigte sogenannte englische Anlagen, wenn sie als Spaziergänge der öffentlichen Benützung ein für allemal gewidmet sind.

Ueber diese und die in Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes genannten Grundstücke hat der Steuerkommissär ein Verzeichniß aufzustellen und solches den Einschätzungsakten des Steuerdistriktes beizufügen.

2. Von der Klassifikation der Grundstücke.

§. 29.

Die Klassifikation erfolgt nach Maaßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes. Sie bildet in jedem Steuerdistrikt, d. h. in jeder Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, ein für sich bestehendes Ganzes und ist unabhängig von der Klassifikation in anderen Gemarkungen vorzunehmen.

Jedes einzelne Grundstück wird vorbehaltlich der Bestimmungen im Schlußsatz des Art. 6 des Gesetzes und in den §§. 30 bis 33 dieser Verordnung derjenigen Kulturart zugezählt, der es zur Zeit der Einschätzung angehört.

§. 30.

Als Hausgärten sind alle nicht über einen Morgen großen Grundstücke zu behandeln, welche der Gartenkultur oder der Grasnutzung gewidmet sind, mit den Gebäuden zum Ortsplatze gehören und meist als eigentliche Zugehörden von Haus und Hof erscheinen.

Ebenso sind nicht über einen Morgen große Gärten zu behandeln, welche sich bei einzelnen außerhalb des Ortsplatzes stehenden Häusern, sowie bei zerstreut gelegenen Höfen befinden.

§. 31.

Zu dem Gartenland gehört alles Gelände, welches — gleichgültig, ob eingefriedigt oder nicht — außer dem Ortsplatze liegt, dem Pfluge entzogen und der Gartenkultur unterworfen ist, soweit es nicht nach Absatz 2 des §. 30 als Hausgarten zu behandeln ist.

Als Gartenland sind auch die über einen Morgen großen Hausgärten zu betrachten.

§. 32.

Baumstücke d. h. mit Obstbäumen besetzte und vorzugsweise der Erzielung von Obst gewidmete Gelände werden als Hausgärten behandelt, wenn sie innerhalb des Ortsplatzes liegen und je nicht über einen Morgen groß sind.

Alle Baumstücke außerhalb des Ortsplatzes, sowie solche von mehr als einem Morgen innerhalb des Ortsplatzes werden, je nachdem sie neben der Obstzucht vorzugsweise zur Gartenkultur, zur Grasnutzung oder zur Gewinnung von Felderzeugnissen dienen, dem Gartenland, den Wiesen oder den Aeckern zugerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 33.

Lustgärten von geringerer Ausdehnung, d. h. nicht über einen Morgen groß, werden als Hausgärten eingeschätzt. Lustgärten von größerer Ausdehnung dagegen (Parkanlagen) sind bei der Einschätzung zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes, also jener Kulturart zuzuschlagen, für welche sich das Gelände seiner Bodenbeschaffenheit nach am besten eignen würde.

Grasraine an Flüssen, Bächen und Gräben, ferner die mit Gras bewachsenen Böschungen an Kanälen und Dämmen werden, wenn sie ein selbstständiges Grundstück bilden, nach der Beschaffenheit des Bodens als Wiese oder Weide, wenn sie aber unter mehrere Besitzer vertheilt zu dem anstoßenden Gelände gehören, wie dieses eingeschätzt.

Mit Hecken und Gestrüpp bewachsenes Land wird in Gemarkungen, wo sich Reutfeld befindet, wie dieses, in anderen, wo Reutfeld nicht vorkommt, wie Weiden behandelt.

Hanfrösten werden nicht als Arbeitsplätze (Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes), sondern nach der Benützungsart des Geländes, auf welchem sie eingerichtet sind, katastrirt.

Halden von in Benützung befindlichen Steinbrüchen, Gypsbrüchen, Mergel-, Torf-, Erz-, Kies-, Sand- oder Thongruben bilden Zugehörden dieser Brüche oder Gruben und werden gleich ihnen eingeschätzt.

§. 34.

Kommen in einem Steuerdistrikte Grundstücke vor, welche nicht zu den nach Art. 3 des Gesetzes und §. 28 dieser Verordnung von der Einschätzung ausgenommenen Geländen gehören, gleichwohl aber keiner der im Art. 2 des Gesetzes oder in den §§. 30 — 33 dieser Verordnung aufgeführten Gattungen von Grundstücken unzweifelhaft angehören, so ist nach Befund der Umstände bei der Klassifikation zu entscheiden, welcher Gattung der genannten Grundstücke sie zugerechnet werden sollen.

§. 35.

Zur Vornahme des Klassifikationsgeschäftes setzt der Steuerkommissär einen bestimmten Termin fest und ladet rechtzeitig die Schätzer schriftlich mit der Aufforderung hiezu ein, ihm im Falle der Verhinderung ungesäumt Anzeige zu machen, ansonst der Nichterscheinende die Tragung der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben veranlaßten Kosten zu gewärtigen habe.

Ist zu Folge einlaufender Anzeige ein Schätzer auf kürzere Zeit verhindert, so wird der Steuerkommissär einen späteren Termin anberaumen. Zeigt sich die Verhinderung als eine länger andauernde oder als eine solche von unbestimmter Dauer, so wird der Steuerkommissär veranlassen, daß statt des verhinderten Schätzers ein anderer aufgestellt wird.

§. 36.

Die in der Tagfahrt erschienenen Schätzer sind von dem Steuerkommissär zunächst über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 57, sowie der §§. 29 — 40 gegenwärtiger Vollzugsverordnung genau zu unterrichten, über etwaige Zweifel aufzuklären und von der bestehenden Klassifikation in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alsdann ist auf dem Felde unter Zuhandnahme der dermaligen Klassifikationstabellen beziehungsweise der Klassifikationsprotokolle zu prüfen:

1) ob und wie weit die Grundstücke der Gemarkung, wie seither, gewannenweise oder stückweise zu klassifizieren sind, oder eine Abweichung von dem früheren Verfahren angemessen erscheint;
2) ob die Zahl der vorhandenen Klassen bei jeder oder bei der einen oder andern Kulturart nach den Bestimmungen des Gesetzes zu mindern ist oder aber erweitert werden soll;
3) in wie weit die bestehenden Klassen einer jeden Kulturart dem verhältnißmäßigen Werth der betreffenden Grundstücke mit Rücksicht auf ihre mehr oder minder gute Bodenbeschaffenheit und ihre für die Landwirthschaft mehr oder minder günstige Lage jetzt noch entsprechend sind.

§. 37.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Prüfung (§. 36 Ziffer 2 und 3) sind bei gewannenweiser Klassifikation die Grundstücke jeder Kulturart nach Anleitung des vorher geprüften Verzeichnisses über die Felddistrikte und Gewannen, je nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und ihrer mehr oder minder günstigen Lage, auf dem Felde gewannenweise in so viele Klassen einzutheilen, als nach Art. 7 des Gesetzes zuläßig und begründet erscheint.

Sind die Grundstücke einer Gewann in ihrem Werth so wesentlich verschieden, daß dieselbe in mehrere Klassen abzutheilen ist (Art. 7 Ziffer 3 des Gesetzes), so sind die Grenzen einer jeden Abtheilung genau zu bestimmen und zu bezeichnen.

§. 38.

Eine stückweise Klassifikation der Grundstücke (Art. 7 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes) kann sich auf die ganze Gemarkung oder nur einen Theil derselben erstrecken.

Im letzteren Falle erfolgt die Klassifikation jedes einzelnen Grundstückes nach seiner Bodenbeschaffenheit und Lage und, soweit möglich, im Vergleich zu den gewannenweise bereits klassifizirten Grundstücken gleicher Kulturart.

Erstreckt sich die stückweise Klassifikation auf die ganze Gemarkung oder doch auf den größeren Theil derselben oder auf eine einzelne Kulturart, so ist im Allgemeinen in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Die Gemarkung ist, soweit es an Felddistrikten oder Gewannen fehlt, nach Thunlichkeit unter Benützung der neu gefertigten Güterbeschreibung mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit und Lage in Distrikte abzutheilen und deren Begrenzung, soweit möglich, nach nicht leicht veränderlichen Merkmalen und unter Hinweisung auf die Nummern der Güterbeschreibung anzugeben;
2) Aus der bisherigen mit der Gemarkungs- oder Güterbeschreibung verbundenen Klassifikation ist zu erheben, in welche Klassen die Grundstücke dermalen eingereiht sind. Da anzunehmen ist, daß die Klassifikation der Grundstücke eines bestimmten Distriktes oder einer und derselben Lage nur in einigen aufeinander folgenden Klassen wechselt (z. B. von II. bis IV.), so wird sich durch eine Vergleichung sämmtlicher Distrikte unter sich beurtheilen lassen, ob

die bestehenden Klassen im Allgemeinen noch in annähernd richtigem Verhältniß stehen oder aber berichtigt werden müssen;

3) Nach Maaßgabe der deßfallsigen Prüfung und nöthig scheinenden Berichtigung ist alsdann von Distrikt zu Distrikt bei jedem Grundstück die entsprechende Klasse in der neuen Güterbeschreibung einzuzeichnen.

§. 39.

Nach Beendigung der Klassifikationsarbeiten auf dem Felde werden diese Ergebnisse beziehungsweise die dort gefaßten und vorläufig vorgemerkten Beschlüsse mit den weiter für angemessen gefundenen Berichtigungen und Ergänzungen bei der gewannenweisen Klassifikation in die Tabelle, Musterbeilage 7, eingetragen.

Bei theilweise stückweiser Klassifikation ist in dieser Tabelle, unter Bezeichnung des Distriktes, auf die Nummern der Güterbeschreibung zu verweisen.

Alsdann wird über das Klassifikationsgeschäft ein Protokoll aufgenommen, welches da, wo gewannenweise oder zum Theil stückweise klassifizirt wurde, nach Musterbeilage 8, wo aber durchaus stückweise klassifizirt wurde, nach Musterbeilage 9 abzufassen ist.

§. 40.

Der Tag, von welchem an die Beschreibung der neuen Klasseneintheilung zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, der Tag und die Stunde, wann sie verkündigt werden soll, Art. 59 des Gesetzes, wird von dem Steuerkommissär nach vorheriger Rücksprache mit dem Bürgermeister bestimmt.

Der Letztere hat zu dieser Einsichtsnahme und Verkündung die Grundeigenthümer in der im §. 15 vorgeschriebenen Weise einzuladen und, wie geschehen, dem Steuerkommissär zu beurkunden.

Die Verkündung der Klassifikation geschieht unter Vorsitz des Steuerkommissärs und Anwohnung des Gemeinderaths sowie der vier Schätzer durch Verlesung des Klassifikationsprotokolls und der Klassifikationstabellen.

Auf etwaige Erinnerungen haben die Schätzer oder der Steuerkommissär die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Werden die Erinnerungen hienach für begründet erachtet, so finden alsbald die sachdienlichen Berichtigungen statt.

Werden die Erinnerungen von den Schätzern und dem Steuerkommissär nicht für begründet erachtet, aber trotz der Erläuterungen Letzterer nicht aufgegeben, so sind sie sammt der Begutachtung der Schätzer und des Steuerkommissärs in das über Verkündung der Klassifikation nach Muster Beilage 10 aufzustellende, vom Bürgermeister und mindestens zweien Gemeinderathsmitgliedern, vom Steuerkommissär und den Schätzern zu unterzeichnende Protokoll aufzunehmen.

Das Verkündungsprotokoll nebst Vorakten (die Klassifikationsprotokolle und Tabellen) ist hierauf der Ministerialkommission vorzulegen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Von der Bildung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse des Geländes.

§. 41.

Die Bildung der Steueranschläge geschieht zunächst in jenen Gemarkungen, in welchen zuverlässige Kaufpreise aus der Normalperiode in hinreichender Anzahl vorliegen und überhaupt dem Geschäft voraussichtlich die wenigsten Schwierigkeiten begegnen werden, sodann erst in den übrigen Gemarkungen.

§. 42.

Der Steuerkommissär hat den Tag, an welchem mit dem Geschäfte in einer Gemarkung begonnen werden soll, anzuberaumen und hiezu die Schätzer nach §. 35 einzuladen.

Er hat die versammelten Schätzer zunächst mit den Bestimmungen des Gesetzes, Art. 8—19, wie der einschlägigen Vollzugsvorschriften genau bekannt zu machen und ihnen das gefertigte Güterpreisverzeichniß nebst den Tabellen über die Durchschnittspreise, §§. 22 und 23, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 43.

Konnte für eine Kulturart und Klasse eine genügende Anzahl von Kaufpreisen aus der Normalperiode ermittelt werden, so ist der Regel nach der gezogene Durchschnittspreis für den Morgen der betreffenden Kulturart und Klasse als Steueranschlag anzunehmen, sofern nicht den obwaltenden Verhältnissen nach angenommen werden muß, daß dieser Durchschnittspreis von dem durch die Ertragsfähigkeit bestimmten mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht.

§. 44.

Eine bedeutende Abweichung des aus den Güterpreisen gezogenen Durchschnitts vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode kann als vorhanden namentlich dann angenommen werden:

1) wenn im Steuerdistrikt in der Normalperiode der Umfang des landwirthschaftlichen Geländes im Verhältniß zur Ortsbevölkerung auffallend klein war, oder
2) wenn ein größerer Theil dieses Geländes dem Staate, der Kirche, der Gemeinde oder sonstigen Korporationen gehörte oder im Lehensverband stund, und deßwegen im Verhältniß zur Zahl der Kauflustigen stets nur wenige Güter zum Verkaufe gekommen sind;
3) wenn die Veräußerungen vorzugsweise in jenen Jahren stattfanden, in welchen die Güterstücke besonders gesucht waren, oder
4) wenn das Gelände einer einzelnen Kulturart z. B. der Wiesen, der Reben, durch Lage und Bodenbeschaffenheit sehr beschränkt und im Verhältniß zur Nachfrage nur selten angeboten war; oder ober
5) wenn der im freien Verkehr befindliche Theil der Gemarkungsgüter oder der Güter einer bestimmten Kulturart, die wegen der Oertlichkeit und Bodenbeschaffenheit nicht gewechselt werden konnte, im Verhältniß zur landwirthschaftlichen Bevölkerung des Orts auffallend ausgedehnt und deßhalb das Güterangebot ungewöhnlich stark war,

6) wenn die Veräußerungen vorzugsweise in Jahren stattfanden, in welchen in Folge besonderer Verhältnisse der Güterpreis auffallend gedrückt war, oder

7) wenn die Veräußerungen zu einer Zeit statthatten, in welcher später erst hergestellte, den Güterwerth wesentlich steigernde Weg-, Schutz-, Entwässerungs-, Bewässerungs- oder sonstige die Bebauung, den Schutz oder die Verbesserung des Geländes, oder den Absatz der Erzeugnisse fördernde Anlagen noch nicht vorhanden waren.

Glauben die Schätzer in diesen und ähnlichen Fällen eine bedeutende Abweichung des aus den Güterpreisen gezogenen Durchschnitts vom mittlern Kaufwerth der Normalperiode für alle oder bestimmte Klassen einer oder mehrerer oder aller Kulturarten anerkennen zu müssen, so haben sie zu begutachten, um welchen Betrag der Durchschnittspreis jeder einzelnen Klasse in den Fällen unter Ziff. 1—4 zu ermäßigen, und in den Fällen unter Ziff. 5—7 zu erhöhen sei, um denselben dem mittleren Kaufwerth der betreffenden Klasse annähernd gleichzustellen (Art. 12 des Gesetzes).

§. 45.

Bei Bildung der Steueranschläge in Gemäßheit der Artikel 10—16 des Gesetzes ist Folgendes zu beachten:

1) Stets ist mit der Kulturart und Klasse zu beginnen, bei welcher Kulturart beziehungsweise Klasse in der Normalperiode verhältnißmäßig die meisten Kaufpreise und am wenigsten solche Umstände vorgekommen sind, welche die Kaufpreise wesentlich gesteigert oder ermäßigt haben dürften. Von dieser Klasse und Kulturart ist sodann zu den übrigen Klassen und Kulturarten fortzuschreiten.

2) Von den Durchschnittspreisen soll nicht abgegangen werden, falls nicht mit gutem Grund angenommen werden darf, daß sie von dem durch die Ertragsfähigkeit bestimmten mittleren Kaufwerth der Normalperiode bedeutend abweichen.

3) Im Falle es für einzelne Klassen einer Kulturart in der Gemarkung aus der Normalperiode ganz an Kaufpreisen mangelt oder Kaufpreise nur aus einigen Jahren der Periode oder zwar aus allen Jahren aber nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind, so daß der hieraus berechnete Durchschnittspreis als zur Bildung eines zuverlässigen Steueranschlags nicht genügend angesehen werden muß, ist Letzterer nach Art. 13 des Gesetzes nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart durch Schätzung in der Art zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

4) Ist im Falle des Art. 14 des Gesetzes der Steueranschlag für eine Kulturart beziehungsweise eine Klasse derselben nach dem Steueranschlag einer andern Kulturart beziehungsweise eine Klasse der letzteren abzuschätzen, so ist dazu jene Kulturart beziehungsweise jene Klasse auszuwählen, welche sich nach Lage und Bodenbeschaffenheit mit der Kulturart und Klasse, deren Steueranschlag gefunden werden soll, am leichtesten vergleichen läßt. Dabei ist zu beachten, daß sich dieser letztere Steueranschlag zu dem der andern Kulturart

beziehungsweise Klasse verhalten soll, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist dergestalt der Steueranschlag für eine Klasse der Kulturart gefunden, so wird hieraus der Steueranschlag für jede der übrigen Klassen der Kulturart nach Art. 13 des Gesetzes gebildet.

Ist eine solche vergleichende Schätzung nach einer andern Kulturart in derselben Gemarmarkung nicht wohl thunlich, so hat dieselbe nach der nämlichen Kulturart einer der Nachbargemarkungen, für welche die Steueranschläge bereits festgestellt sind, zu geschehen.

5) Hat im Falle des Art. 15 des Gesetzes die Bildung der Steueranschläge nach jener einer angrenzenden oder benachbarten Gemarkung zu geschehen, so ist unter mehreren hiezu tauglichen Gemarkungen diejenige zu wählen, deren landwirthschaftliche Zustände, als Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Absatzverhältnisse, Betriebsweise ꝛc. die meiste Aehnlichkeit mit jener der einzuschätzenden Gemarkung darbieten, auch — wo möglich — eine solche, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Die Schätzung wird, wenn die betreffende Kulturart in mehrere Klassen zerfällt, nur für eine Klasse vorgenommen und hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart beziehungsweise Klasse in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten. Die Steueranschläge der übrigen Klassen werden dann nach Art. 13 des Gesetzes gebildet.

6) Der Steueranschlag je vom Morgen des Landesmaaßes für jede einzelne Kulturart und Klasse soll stets so bemessen werden, daß sich bei der Vertheilung auf die Ruthe keine Bruchkreuzer ergeben.

§. 46.

Sollen im Falle des Art. 17 des Gesetzes nach dem zu motivirenden Gutachten der Schätzer die Steueranschläge auf Grund von Pachterträgen ermittelt werden, so ist, wie folgt, zu verfahren:

1) Der Steuerkommissär hat von Grundbesitzern, welche ihre landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften in der Normalperiode stückweise zu verpachten pflegten, z. B. von landes-, standes- oder grundherrlichen Verwaltungen, Stiftungs- und Gemeindekassen u. s. w. für möglichst viele Grundstücke einer Klasse der Hauptkulturart in der Gemarkung die jährlichen rechnungsgemäßen Einnahmen an Pachtzins zu erheben und solche mit dem Flächengehalt der verpachteten Grundstücke nach dem Landesmaaß in ein Verzeichniß zu bringen.

Bestund ein Theil des Pachtzinses in aufgelieferten Naturalien, so hat der nach Art. 27 des Gesetzes in Geld zu verwandelnde Preis in Aufrechnung zu kommen.

2) Kann für einzelne Jahre der Normalperiode der Pachtertrag nicht aufgefunden werden, so ist solcher durch die Schätzer begutachten zu lassen.

3) Aus dem hiernach für die ganze Normalperiode ermittelten Pachtertrage ist, nach Abzug der vertragsmäßig wegen Feldschaden etwa gewährten Nachlässe, der durchschnittlich jährliche

Pachtertrag in Geld vom Morgen des Geländes der betreffenden Kulturart und Klasse zu berechnen, und sodann nach Art. 17 des Gesetzes weiter zu verfahren.

§. 47.

Können die Steueranschäge nur auf dem im Art. 18 des Gesetzes bezeichneten Wege gebildet werden, so hat der Steuerkommissär hievon rechtzeitig der Ministerialkommission Anzeige zu erstatten und ihr, wenn nicht schon unter den auswärtigen Schätzern ein für dergleichen Ertragsschätzungen theoretisch und praktisch gehörig befähigter Mann ist, die Abordnung eines Technikers (§. 3) anheimzugeben, welcher dann der Schätzung berathend anzuwohnen und auf die dabei zu beachtenden Punkte, wie auf das am zweckmäßigsten einzuhaltende Verfahren aufmerksam zu machen hat.

Im Uebrigen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Reinertragsschätzung hat für eine bestimmte Klasse des Ackerfeldes oder der Wiesen, je nachdem Jenes oder Diese Hauptkulturart sind oder sich bei Jenem oder Diesen die Erzielung eines zuverlässigeren Ergebnisses erwarten läßt, zu geschehen.
2) Die Schätzung ist stets für die beste Klasse, oder wo das dahin eingereihte Gelände verhältnißmäßig von nur sehr geringer Ausdehnung ist, für eine der folgenden bessern Klassen vorzunehmen.
3) Zunächst ist der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen, und zwar beim Ackerfeld nach der in der Gemarkung üblichen Betriebsweise, für jedes einzelne Jahr der Umtriebsperiode zu schätzen.

   Ist die Betriebsweise in der Gemarkung verschieden, so haben die Schätzer die verbreitetere und im Zweifel hierüber jene zu wählen, welche ihnen die den Gemarkungsverhältnissen entsprechendere scheint.

   Kann aus zuverlässigen Aufschreibungen von Grundbesitzern der Rohertrag von Gütern der betreffenden Kulturart und Klasse für einige oder mehrere Jahre erhoben werden, so wird der Steuerkommissär denselben zu erheben bemüht sein und den Schätzern zur beliebigen Mitberücksichtigung mittheilen.

   Der in Naturalien abzuschätzende Rohertrag wird nach den in Gemäßheit des Art. 27 des Gesetzes festgestellten Preisen in Geld verwandelt, sofort aus dem Gesammtgeldertrag für eine Umtriebsperiode der mittlere Rohertrag für e i n Jahr derselben in Geld berechnet.
4) So wie der Rohertrag, ist sodann auch der Betrag der Bau- und Erntekosten aller Art, wie sie sich nach der örtlichen Beschaffenheit der Gemarkung, und beim Ackerland nach der üblichen Betriebsweise und Umtriebsperiode für jedes Jahr der letzteren, in Geld und Naturalien ergeben, abzuschätzen, was sich hierunter an Naturalien befindet, nach Satz 3 in Geld zu verwandeln, dergestalt der Gesammtaufwand für eine Umtriebsperiode und hieraus der durchschnittliche Aufwand für e i n Jahr dieser Periode zu berechnen.
5) Auf Grund des hiernach ermittelten Reinertrages beziehungsweise durch Vervielfachung

mit 25 gebildeten Steueranschlages sind dann durch Schätzung nach Art. 13 und 14 des Gesetzes die Steueranschläge für die übrigen Klassen und Kulturarten zu bestimmen.

§. 48.

Sind die Steueranschläge für Gartenland, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden in der Gemarkung nach den §§. 43 — 47 festgestellt, so hat solches nach Art. 19 des Gesetzes noch für Hausgärten, sodann für unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, endlich für Fischweiher und andere Teiche (die im Art. 3, Ziff. 4 des Gesetzes genannten ausgenommen), ferner für Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben zu geschehen.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jenes Geländes in der Gemarkung, welches den höchsten, Fischweiher und andere Teiche dagegen, ferner Stein- und Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben den Steueranschlag jenes Geländes, welches den niedrigsten Werth hat.

Sind die Hausgärten nicht in Klassen abgetheilt, so erhalten sie der Regel nach den Steueranschlag des werthvollsten Geländes in der Gemarkung; da jedoch, wo sie unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als dieses Gelände sind, ausnahmsweise den Steueranschlag der ersten Klasse jener andern Kulturart, welcher sie im Werthe zunächst stehen.

Sind die Hausgärten in Klassen abgetheilt, so erhält deren erste Klasse den Steueranschlag nach eben erwähnter Vorschrift, während die Steueranschläge der übrigen Klassen im Verhältnisse des Minderwerths der Hausgärten dieser Klassen nach dem Steueranschlage der ersten Klasse durch Schätzung bestimmt werden.

§. 49.

Sind die Steueranschläge für eine Gemarkung festgesetzt, so wird hierüber das Gütertaxationsprotokoll nach dem Muster, Beilage 11 a u. b, aufgenommen und von dem Steuerkommissär und den vier Schätzern unterzeichnet. Es hat sämmtliche begutachtete Steueranschläge nach Kulturarten und Klassen anzugeben und in möglichst kurzer, aber doch vollständiger Darstellung des Einschätzungsgeschäftes da, wo die Durchschnitte aus den Kaufpreisen der Normalperiode nur mit Abänderungen als Steueranschläge angenommen, oder wo diese für eine Kulturart nach einer andern Kulturart in der Gemarkung bestimmt, oder wo sie für eine Kulturart nach der nämlichen Kulturart in einer Nachbargemarkung bemessen wurden, oder wo in Ermangelung für genügend erachteter Kaufpreise aus der Normalperiode eine vergleichende Einschätzung nach einem Nachbarorte gewählt, oder wo zur Ermittelung der Steueranschläge nach dem Pachtertrag oder endlich wo zu deren Bildung nach dem Reinertrage geschritten wurde, je die Gründe des eingehaltenen Verfahrens anzuführen.

Beruht die Entscheidung im einzelnen Falle nicht auf Stimmeneinhelligkeit der Schätzer, so ist im Protokoll auch die kurz begründete Ansicht der Minderheit zu bemerken.

§. 50.

Die Ergebnisse der Gütertaxation sind in gleicher Weise zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer zu bringen, wie dies rücksichtlich der Ergebnisse der Klassifikation durch §. 40 vorge-

schrieben ist. Ueber die erfolgte Verkündung, die hierbei etwa geltend gemachten Erinnerungen, die auf solche allenfalls eingetretenen Berichtigungen oder die an ihrer Ansicht festhaltenden Entgegnungen der Schätzer und des Steuerkommissärs ist ein Protokoll, Beilage 12, aufzunehmen und vom Bürgermeister und mindestens zweien Gemeinderathsmitgliedern, vom Steuerkommissär und den Schätzern zu unterzeichnen.

4. Von der Bildung der Steueranschläge für Grund- und Gefälllasten.

§. 51.

Nach Bildung der Steueranschläge für die Grundstücke hat jene der Steueranschläge für die Grundlasten und Grundgefälllasten in Gemäßheit der Art. 23—33 des Gesetzes einzutreten (Art. 60, Abs. 2 des Gesetzes).

Sie erfolgt auf Grundlage der oben nach §§. 24—26 gemachten Erhebungen.

Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Schätzungskommission:

1) den mittleren Jahresbetrag der Grund- und Gefälllasten in Geld und Naturalien, nach etwa nöthig werdender Berichtigung und Schätzung zu bestimmen, soweit hiezu nicht (Art. 31 des Gesetzes) Bauverständige nöthig sind;
2) die oben im §. 26 erwähnten Geschäfte bezüglich der Bezeichnung des maaßgebenden Fruchtmarktes, sowie der Feststellung der Marktdurchschnittspreise für Getreide, Wein und andere Naturalien vorzunehmen, hiernächst
3) das Steuerkapital der Grundlasten und der auf ihnen haftenden Gefälllasten nach Art. 33 des Gesetzes zu bilden.

§. 52.

Ueber die Ermittelung der Steuerkapitalien für die Grund- und Gefälllasten ist in einer dritten Abtheilung des Protokolls (Beilage 4) das Geeignete aufzunehmen und dieses Protokoll dann von dem Steuerkommissär und den vier Schätzern zu unterzeichnen.

Gleichzeitig mit dem Protokoll über Feststellung der Gütersteueranschläge wird jenes über die Bildung der Steueranschläge der Grund- und Gefälllasten nebst der Schätzung der Bauverständigen über die Baulasten und Holzabgaben (oben §. 25, Ziff. 4) in der Gemarkung zur Einsicht der Grundeigenthümer sowie der Gefäll- und Gefälllastenberechtigten öffentlich aufgelegt und späterhin verkündet.

Wie dies geschehen und ob und welche Erinnerungen sich ergeben haben, wird in dem nach §. 50 aufzunehmenden Protokolle mit bemerkt.

III. Prüfung und Genehmigung der Einschätzung.

1. Der Klassifikation.

§. 53.

Der Ministerialkommission steht es zu (Art. 59, Abs. 2 des Gesetzes), nach Prüfung der vorgelegten Aktenstücke die Klassifikation entweder sofort oder, wenn eine Ergänzung oder Berichtigung

für nothwendig erachtet wird, nach erfolgter Verbesserung zu genehmigen. Mit der von ihr für nothwendig erachteten Ergänzung oder Berichtigung hat die Ministerialkommission der Regel nach den Steuerkommissär zu beauftragen, welcher, soweit es ihre Aufgabe mit berührt, die Schätzer beiziehen wird. Findet die Ministerialkommission die Errinnerungen, welche etwa gegen die Klassifikation gemacht sind oder bei ihr selbst gemacht werden, besonders erheblich, so kann sie eine Prüfung durch andere Schätzer anordnen, auch mit deren Leitung den einschlägigen oder einen andern Steuerkommissär beauftragen.

Werden in Folge der von der Ministerialkommission angeordneten Ergänzung und Berichtigung oder Prüfung durch andere Schätzer die Ergebnisse der Klassifikation verändert, so sind diese Aenderungen, wie es mit der Klassifikation selbst geschehen ist, den Grundeigenthümern zur Kenntniß zu bringen und ist hierüber nach §. 40 ein Protokoll aufzunehmen.

§. 54.

Ist die Klassifikation von der Ministerialkommission genehmigt, so veranlaßt der Steuerkommissär den Bürgermeister der Gemarkung und die Bürgermeister der benachbarten Gemarkungen, in welchen Ausmärker wohnen, die erfolgte Genehmigung in üblicher Weise mit dem Anfügen zu verkünden daß den Grundeigenthümern, falls sie sich hierdurch beschwert erachten, nach Art. 68 des Gesetzes das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zustehe, der Rekurs aber binnen unerstrecklicher Frist von vier Wochen ausgeführt und die Rekursausführung bei der Ministerialkommission eingereicht werden müsse.

An entfernter wohnende Ausmärker hat diese Verkündung auf schriftlichem Wege durch den Steuerkommissär selbst zu geschehen.

Daß und wann diese Verkündung erfolgt ist, hat hierauf der Steuerkommissär der Ministerialkommission anzuzeigen.

Ist binnen der Rekursfrist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so setzt die Ministerialkommission den Steuerkommissär hievon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß die Klassifikation nunmehr endgültig festgestellt sei.

Ist dagegen binnen der Rekursfrist eine Beschwerdevorstellung eingegangen, so wird das Finanzministerium die Klassifikation endgültig festsetzen, wovon dann die Ministerialkommission den Steuerkommissär zur eigenen Kenntnißnahme und zur Eröffnung an die Betheiligten zu verständigen hat.

2. Der Steueranschläge und Naturalienpreise.

§. 55.

Sind die Steueranschläge der Güter sowie der Grund- und Gefälllasten einer Gemarkung verkündet, so werden die hierauf bezüglichen Protokolle und deren Beilagen vom Steuerkommissär der Ministerialkommission vorgelegt.

Diese prüft die Akten in formeller Hinsicht, läßt — soweit in dieser Beziehung etwaige Vervollständigungen oder Berichtigungen erforderlich werden — diese durch den Steuerkommissär nachholen und dann die Akten bis zum Zeitpunkte der nach §. 56 stattfindenden Prüfung bei sich aufbewahren.

§. 56.

Bei der summarischen Prüfung der Steueranschläge, welche die Ministerialkommission je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte nach Art. 61 des Gesetzes anzuordnen hat, ist, wie folgt, zu verfahren:

1) Die Kommission — d. h. der Steuerkommissär sammt den drei Schätzern — nimmt von sämmtlichen betreffenden Gemarkungen, namentlich von den den Hauptkulturen in jeder Gemarkung gewidmeten Feldern, im Allgemeinen Einsicht und unterwirft zugleich die hiefür aufgestellten Steueranschläge wie die etwaigen Erinnerungen der Grundbesitzer einer summarischen Prüfung.

2) Sie wählt dann zur vergleichenden Würdigung der Steueranschläge der verschiedenen Gemarkungen eine Klasse der nämlichen Kulturart in allen Gemarkungen, z. B. überall die erste oder zweite Klasse des Ackerlandes, aus und sucht sich von dem durch Ertragsfähigkeit und mehr oder minder günstige Absatzverhältnisse bestimmten mittleren Kaufwerth eines Morgens der betreffenden Kulturart und Klasse für jede Gemarkung ein möglichst klares Bild zu verschaffen.

   Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren Steuerdistrikten je für den Morgen Feldes von der betreffenden Kulturart und Klasse eine Reinertragsschätzung nach Maaßgabe des Art. 18 des Gesetzes vorzunehmen.

3) Hierauf ist zu prüfen, ob sich die mittleren Kaufwerthe von Gemarkung zu Gemarkung wie die bezüglichen Steueranschläge verhalten, oder aber ob, um ein richtiges Verhältniß unter den Gemarkungen herzustellen, die Steueranschläge der genannten Kulturart und Klasse da oder dort erhöht oder ermäßigt werden müssen.

4) Mit Rücksicht hierauf (Ziff. 2 und 3) ist alsdann zu begutachten, ob und in welchen Gemarkungen die Steueranschläge für die gewählte Kulturart und Klasse erhöht oder ermäßigt und um wie viel Prozente sie erhöht oder ermäßigt werden müssen, um die Steueranschläge der verschiedenen Gemarkungen unter sich in ein angemessenes Verhältniß und überall mit dem dem Kapital des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerthe der Güter in Einklang zu setzen.

5) Die Kommission begutachtet hiernächst für jede einzelne Gemarkung, für welche nach Satz 4 der bezügliche Steueranschlag erhöht oder ermäßigt werden will, ob sich diese Aenderung in gleichem oder anderem Verhältniß auf die Steueranschläge der übrigen Klassen der Kulturart, sowie auf jene der anderen Kulturarten in der Gemarkung werde zu erstrecken haben.

6) Nur vollkommen begründete Aenderungen, wenn sie mindestens fünf Prozent des Steueranschlags ausmachen, sind zu beantragen.

§. 57.

Bei der summarischen Prüfung der Naturalienpreise sind besonders die Durchschnittspreise für Getreide und Wein zu prüfen und ist zu untersuchen, ob unter den Preisen der verschiedenen Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

distrikte nicht da oder dort ein auffallendes Mißverhältniß bestehe, und bejahenden Falles zu begutachten, wie demselben durch Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Preissätze abzuhelfen sei.

§. 58.

Ueber die auf Grund der §§. 56 und 57 gewonnenen Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Prüfungskommission ein sämmtliche der Prüfung unterworfene Steuerdistrikte umfassendes, die Ergebnisse kurz und gründlich motivirendes Protokoll aufzunehmen, welches vom Steuerkommissär und den drei Schätzern unterzeichnet und von Ersterem der Ministerialkommission vorgelegt wird.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Mehrheit der Stimmen des Steuerkommissärs und der drei Schätzer gefaßt, bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Steuerkommissärs. Sind zwei Schätzer in der Minderheit, so muß die Ansicht der Letzteren stets im Protokolle mit angegeben werden.

§. 59.

Die in der Vorprüfung §§. 56 und 57 begutachteten Steueranschläge und Naturalienpreise werden je von einem Mitgliede der Ministerialkommission behufs der Vorlage an die Revisionsversammlung geprüft.

Ist dies für eine hinlängliche Anzahl von Steuerdistrikten geschehen, so veranlaßt die Ministerialkommission beim Finanzministerium die Einberufung einer Revisionsversammlung auf Grund der Art. 62 und 64 des Gesetzes.

Zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung sind gleich den Abgeordneten für Gemeindegemarkungen auch die Eigenthümer der je einen eigenen Steuerdistrikt bildenden Hof- und Waldgemarkungen oder die Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, doch nicht mehr als zwei für jeden Steuerdistrikt, zuzulassen.

Die Revisionsversammlung gibt ihr Gutachten nach Art. 63 des Gesetzes.

§. 60.

Nach erfolgter Begutachtung durch die Revisionsversammlung hat die Ministerialkommission in Gemäßheit der Art. 61 und 66 des Gesetzes die Steueranschläge und Naturalienpreise endgültig festzusetzen.

Ebenso steht ihr in Gemäßheit des Art. 67 des Gesetzes die Genehmigung der durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen Beträge zu.

Die Gütersteueranschläge sind stets so festzusetzen, daß das Steuerkapital für die Quadratruthe jeder Kulturart und Klasse nur ganze Kreuzer enthält. Ist dies bei einem oder dem andern der von der Revisionsversammlung begutachteten Steueranschläge vom Morgen nicht der Fall, so hat an dessen Stelle die nächste Zahl zu treten, welche für die Ruthe eine ganze Zahl von Kreuzern liefert.

Die Entscheidungen der Ministerialkommission sind durch das Bezirksamt den Grundbesitzern des Steuerdistriktes und den Gefällberechtigten unter Erklärung der Rekursförmlichkeiten, Art. 68 des Gesetzes, zu eröffnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommt innerhalb der Rekursfrist eine Beschwerde ein, so ist diese von der Ministerialkommission mit den Akten und ihren etwaigen Bemerkungen hierüber dem Finanzministerium zur schließlichen Entscheidung vorzulegen.

Sobald letztere erfolgt ist, hat die Ministerialkommission das Bezirksamt zur weiteren Eröffnung hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie sie demselben, wo ein Rekurs innerhalb der Frist nicht ausgeführt wurde, mittheilt, daß ihr Erkenntniß nunmehr vollzugsreif sei.

IV. Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters.

§. 61.

Bezüglich der Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters und des Steuerregisters hiernach ist der Art. 69 des Gesetzes und die seiner Zeit ergehende besondere Anweisung maaßgebend.

V. Kosten der neuen Einschätzung.

§. 62.

Die Steuerkommissäre, Schätzer und Meßverständigen erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte Tagsgebühren und zwar:

1. die Steuerkommissäre
   a. für Geschäfte innerhalb der Gemarkung ihres Wohnsitzes . . . . . 4 fl. — kr.
   b. für solche außerhalb dieser Gemarkung . . . . . 6 fl. — kr.
2. die auswärtigen Schätzer . . . . . 4 fl. — kr.
3. die Ortsschätzer
   a. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . . . 2 fl. — kr.
   b. in anderen Gemeinden . . . . . 1 fl. 30 kr.
4. die Meßverständigen
   a. die Geometer . . . . . 5 fl. — kr.
   b. die Feldmesser . . . . . 3 fl. — kr.

Bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden die volle Tagsgebühr bezahlt.

In obigen Sätzen ist auch die Vergütung der Kosten des auswärtigen Aufenthaltes, sowie jene für etwaige Schreibaushülfe und sonstige Nebenauslagen begriffen.

Die nöthigen Reisekosten werden jedoch besonders vergütet, auch werden die erforderlichen Impressen unentgeltlich gestellt.

Ferner werden denjenigen Steuerkommissären, welche sich durch umsichtige, pünktliche und zugleich möglichst rasche Geschäftsbesorgung auszeichnen, nach Beendigung der neuen Katastrirung angemessene Remunerationen bewilligt werden, welche das Finanzministerium seiner Zeit auf Antrag der Ministerialkommission bestimmen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 63.

Die Steuerkommissäre haben nach Vorschrift Geschäftstagebücher zu führen.

Dasselbe liegt auch den Meßverständigen ob, die je am Ende des Monats einen Auszug nebst dem Kostenverzeichniß an den betreffenden Steuerkommissär einzusenden haben.

Alsbald nach dem Schluß jedes Monats hat dann der Steuerkommissär die von ihm geprüften Kostenzettel der Meßverständigen, Schätzer und Urkundspersonen nebst seinem eigenen Kostenverzeichniß und einem Auszug aus seinem Geschäftstagebuch mit einem Bericht über den Fortgang und Stand der Geschäfte der Ministerialkommission vorzulegen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Beilage 1.

Bekanntmachung.

Die Flächengehaltsabschätzung und die Ermittelung des Besitzstandes in der Gemarkung N. N. betreffend.

Zum Zwecke der neuen Grundsteuereinschätzung muß der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke unserer Gemarkung im Landesmaß abgeschätzt, sowie der Bestand ermittelt werden. Hiezu ist Herr Geometer (Feldmesser) N. nebst einer Urkundsperson beauftragt. Das Geschäft geschieht auf dem Felde und wird damit am Montag den . . ten d. Monats Morgens . . . Uhr bei der Gewann X der Anfang gemacht.

* Die Grundbesitzer sind eingeladen, selbst oder durch Vertreter anzuwohnen. Wer über seine Grundstücke oder einzelne derselben eine Meßurkunde besitzt, hat diese mitzubringen oder vorher dem Geometer (Feldmesser) N. einzuhändigen. Grundeigenthümern, welche sich durch die Abschätzung für beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen, doch haben sie die Kosten der Vermessung zu tragen, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte.

M . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Bürgermeister N. N.

* **Anmerkung.**

Wird sich das Geschäft voraussichtlich auf mehrere Tage erstrecken, so ist hier einzuschalten: Am gedachten Tage von Morgens . . . Uhr an bis Mittags . . . Uhr und von Nachmittags . . . Uhr an bis Abends . . . Uhr findet die Abschätzung in den Gewannen X, Y . . . statt. In welchen Gewannen das Geschäft an jedem der folgenden Tage vorgenommen werden soll, wird je am Vorabend durch die Schelle bekannt gemacht werden.

Gemarkung N.

Güterbeschreibung

zum Behuf der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858.

Nach Ziffer II. des Einleitungsprotokolles vom . . ten . . . . . ist das Wiesengelände und das Bergfeld im Jahre 1830 im Landesmaaß vermessen worden. Die vorliegende Vermessungsurkunde wurde als richtig anerkannt und das Flächenmaaß der bezeichneten Gelände hiernach aufgenommen.

Oder:

Nach Ziffer II. des Einleitungsprotokolls ist kein Theil der Gemarkung vermessen und es mußte der Flächengehalt der Grundstücke durchgehends abgeschätzt werden.

Anmerkung.

Die Einträge sind möglichst in der Reihenfolge der Felddistrikte und Gewannen nach Hauptkulturarten zu bewirken, so daß zuerst die Hausgärten, dann die Gartenländereien, hierauf die Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und endlich die Weiden eingetragen werden.

Jeder Eintrag wird in Spalte 1 mit einer fortlaufenden Nummer versehen und außerdem ist bei vermessenen Grundstücken in Spalte 2 die bezügliche Nummer des Flur- oder Lagerbuches anzugeben.

Die Flächengehaltsangaben, welche durch nachträgliche Vermessung festgestellt wurden, sind in Spalte 5, unter Durchstreichung der durch Schätzung gefundenen, über den Letzteren mit rother Tinte einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Distrikt-Oberfeld

grenzt gegen Morgen: an den Wald gegen Mittag: auf den Rain
„ „ Abend: an die Gemarkung N. „ Mitternacht: an den Sandbach

1	2	3	4	5			6	7
Forlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß.			Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
				Morgen.	Viertel.	Ruthen.		
			1te Gewann: beim Bildstöckel.					
1		Acker	Müller, Adam, d. a.	1	2	25	neben dem Gewannenweg und dem folgenden Grundeigenthümer	
2		do.	Becker, Georg, Schreiner	—	3	50	Nutzeigenthümer des Erbbestandes	
3		do.	Kunz, Daniel	—	2	76		
4		Baumstück	Kathol. Pfarrei	—	2	30	zum ständigen Genusse überlassen	
5		Wiese	Grün, Sebast., von Sasbach	—	1	24		
6		Acker	Leppert, Gregor	—	—	40	neben der Osbach	
			ꝛc.					
			3te Gewann: im Ochsengrund.					
			a. beim Ziehbrunnen.					
130		Acker	Schmitt, Xaver, Schuhmacher	—	2	15	neben Aufstößer und dem Folgenden	
131		do.	Schmitt, Anton, Peters Sohn	—	3	10	Nutzeigenthümer des Schupflehens auf mehrere Leiber	
132		do.	Schmitt, Ant., beim Brunnen	—	1	27		
133		do.	Schmitt, Xaver Valentin	—	3	60		
134		do.	Oesterle, Bernhard, jung, von Oehnsbach	—	1	15	neben dem Wald	
			ꝛc.					
			b. bei der Bruck.					
146		Wiese	Brehm, Jak., von Fautenbach	—	3	10	neben Graben	
147		do.	Merkel, Franz Jos., von da	—	2	13		
ꝛc.								
180		Acker	Schneider, Silvester	—	1	70	neben der Straße nach N.	

Gewann: Im Erdbuhl:

grenzt gegen Morgen: an die Gewann Sonnenberg gegen Mittag: an den Viehweg
" " Abend: " " Breitwiesen " Mitternacht an den Wald

1	2	3	4	5			6	7
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß.			Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
				Morgen.	Viertel.	Ruthen.		
361		Acker	Maier, Franz, jung, v. Sasbach	1	1	6	neben dem Lindenweg Hat Vermessungsurkunde vorgelegt	
362		do.	Mezger, Heinr., Schlosser	—	3	75		
363		Wiese	Müller, Peter, Anton Sohn	—	3	90	zwischen Graben und Rain	
364		Krautgarten (Gartenland)	Kunz, Johann				neben Wehr und auf den Graben ziehend	
			2c.					
			Gewann: Auf dem Sand:					
		grenzt 2c.						
			a. neben dem Wald:					
504		Acker	Schwarz, Jakob Friedrich	—	2	90	neben dem Wald und dem Folgenden	
505		do.	Schneider, Johann	—	3	15	neben den Lochäckern	
			2c.					
			b. Lochäcker.					
506		Acker	Kunz, Peter, Michel Sohn	—	1	70	neben Johann Schneider und dem Folgenden	
			2c.					
587		do.	Müller, Anton	—	3	5	neben Rain	
			Gewann: Auf dem Rain ist vermessen:					
		grenzt 2c.						
588	4	Wiese	Schmitt, Xaver	—	2	37	neben Ackerfeld	
589	5	do.	Merkel, Johann	—	3	16		
2c.			2c.					
660	62	do.	Jost, Michae	—	1	39	neben Graben	

Bergfeld (vermessen)

grenzt gegen Morgen } an Wald gegen Mittag } an Wald
" " Abend } " Mitternacht }

1	2	3	4	5			6	7
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß.			Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
				Morgen.	Viertel.	Ruthen.		
1009	1	Acker	Jung, Josef	—	1	48	neben Waldweg und Graben.	
1010	2	do.	Weber, Christian	—	2	14	neben Graben und dem Folgenden.	
2c.			2c.					
1036	13	Neutfeld	Jost, Martin	—	3	16	zwischen Wald.	
			2c.					

Vorstehende Aufnahme der Grundstücke von Nr. 1 bis . . . . . durch Abschätzung, und von Nr. . . . . bis . . . . auf Grund des vorhandenen Flurbuches (oder der Vermessung vom Jahr 1830)

bestätigt: . . . . . den ten . . . . 18 . .

Der Meßverständige: T . . .

Die Urkundsperson: T . . .

Daß die Grundeigenthümer zur Einsichtsnahme des Ergebnisses der Flächenabschätzung vorschriftsmäßig eingeladen wurden, diese Güterbeschreibung zu diesem Behuf vierzehn Tage lang vom ten bis ten einschließlich öffentlich aufgelegt war und die vorgebrachten Erinnerungen durch entsprechende Berichtigung erledigt wurden, bestätigt . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

Beilage 3.

Gemarkung N.

Zusammenstellung

der

nach Kulturarten und Klassen geordneten, nach dem Kaufpreisverzeichniß (Beilage) maaßgebenden Güterpreise von 1828 bis mit 1847 sammt den hieraus gezogenen Durchschnittspreisen.

Ackerfeld.

Ordnungs-Zahl.	Klasse I. Flächengehalt. Morgen	Viertel	Ruthen	Kaufpreis.	Bemerkungen.
				fl.	
1	1	1	80	700	Der Gesammtsumme der Kaufpreise sind, da während der ganzen Periode von 20 Jahren die Zehntpflicht bestanden hat, und diese beim Ackerland erster Klasse auf ein Siebentel vom Kaufpreise des zehntpflichtigen Geländes abgeschätzt ist, wegen der Zehntlast $^{4449}/_{7}$ = 635 fl. beizuschlagen.
10	—	2	75	360	
18	—	1	50	192	
26	—	1	75	185	
34	—	2	15	305	
48	1	—	25	576	
65	—	3	18	486	
77	—	2	50	405	
91	—	1	90	285	
105	1	—	44	592	
123	—	—	50	80	
137	—	—	75	97	
144	—	1	18	186	
Summe für 1828 bis mit 1847	8	—	65	4,449	
	Hiezu für Zehntlast			635	
	8	—	65	5,084	
mithin	1	—	—	623	Durchschnittspreis.

Ackerfeld.

Ordnungs-Zahl.	Klasse II.				Bemerkungen.
	Flächengehalt.			Kaufpreis.	
	Morgen	Viertel	Ruthen		

Beilage 4.

Protokoll

über

Ermittelung

der in der Gemarkung N. bestehenden Grund- und Gefälllasten, sowie des mittleren Jahresertrages beziehungsweise Jahresbetrags und des Steueranschlags derselben.

Die Ergebnisse der bezüglich der Grund- und Gefälllasten in der Gemarkung N. gepflogenen Untersuchungen sind folgende:

1. Als Grundlasten auf der Gemarkung N. sind bei der Steueranlage zu berücksichtigen: ein Zehnt-, ein Gült- und Zins- und ein Lehenrecht.

   a. Das Ackerfeld der Gemarkung war zu Gunsten der großh. Domänenverwaltung N. zehntpflichtig. Der Zehnte wird, nachdem inzwischen dessen Ablösung eingetreten ist, seit dem 1. Januar 1856 nicht mehr erhoben. Die Zehntlast muß gleichwohl in Betracht gezogen werden, da bis zum Vollzug der neuen Gütereinschätzung die sechzehn Jahre voraussichtlich nicht umlaufen sein werden, binnen welchen eine höhere Besteuerung wegen der Zehntfreiheit nicht stattfinden darf. Der Gefällsteuerzettel gibt den mittleren Jahresertrag des Zehnten zu 33 Malter Korn, 77 Malter Spelz, 47 Malter Haber und 215 fl. Geld an und ist hiergegen eine Erinnerung nicht zu machen. Auf dem Zehnten hat die Last der Erbauung und Unterhaltung des Chors der Pfarrkirche und der Unterhaltung des Schweinefasels gehaftet.

   b. Die Gülten und Zinsen in der Gemarkung sind bis auf die wenigen Gültbeträge abgelöst, welche der Ortsheilige hier von einigen Ackerstücken zu beziehen hat und deren Ablösung nicht in naher Aussicht steht. Der Gefällsteuerzettel gibt den Jahresbetrag des Gefälls auf 7 Sester Korn und 15 Sester Spelz an und ist die Größe dieses Betrags nicht beanstandet.

   c. Auf der Gemarkung befindet sich nur ein Erbbestandsgut, der sogenannte Friedenhof. Obereigenthümer ist die Familie von R.

Der jährliche, an den Obereigenthümer zu verabreichende Erbpachtzins beläuft sich auf 5 fl. 30 kr. Geld und 35 Malter Spelz. Der Erbbeständer hat dagegen das zur Neuherstellung und Unterhaltung der Lehengebäude erforderliche Bauholz vom Obereigenthümer in Empfang zu nehmen.

Die Richtigkeit der unter a., b. und c. aufgeführten Angaben bestätigen:

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuerkommissär. **Der als Urkundsperson beigezogene Ortsschätzer.**

2. Nach den unter Ziff. 1 aufgeführten Ergebnissen bedarf es zu Lit. c. der Abschätzung des mittleren Jahresbetrags der Lehenbaulast. Die hierzu eingeladenen Sachverständigen Werkmeister X. von hier und Maurermeister S. von O. bestimmen denselben nach Ansicht der vom Lehenherrn vorgelegten Uebersicht der im Laufe der letzten zwanzig Jahre geleisteten Bauholzabgaben (Beilage I.) und nach Prüfung des baulichen Zustandes der Lehengebäude auf 15 Kubikfuß Tannenbauholz, wobei sich der Obereigenthümer wie der Erbbeständer beruhigen.

Unterschriftlich bestätigt

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Den Bauschätzer. **Der Obereigenthümer.**

Der Steuerkommissär. **Der Erbbeständer.**

Getreide-Durchschnittspreise

für ein badisches Malter

in

den Monaten November und Dezember

der Jahre 1828 bis mit 1847.

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Inländische Marktstätten.																
1. Ueberlingen	—	—	12	19	—	—	—	—	7	46	4	36	7	4	3	50
2. Radolfzell	—	—	11	37	—	—	—	—	7	42	4	15	7	19	3	41
3. Stockach	—	—	11	22	—	—	—	—	7	14	4	14	6	39	3	44
4. Mößkirch	—	—	10	53	—	—	—	—	7	6	4	12	6	36	3	29
5. Löffingen	—	—	12	14	—	—	6	37	9	7	4	32	7	34	4	5
6. Engen	—	—	11	10	—	—	—	—	7	6	3	59	6	27	3	33
7. Villingen	—	—	12	3	—	—	—	—	9	24	4	31	8	—	3	59
8. Rheinheim	12	54	12	32	—	—	—	—	8	21	4	27	7	24	4	14
9. Waldshut	13	28	13	5	—	—	—	—	8	54	4	38	7	34	4	22
10. Lörrach	—	—	13	50	—	—	—	—	8	53	4	50	7	13	4	19
11. Kandern	—	—	13	50	—	—	—	—	8	53	4	50	7	13	4	19
12. Müllheim	14	10	—	—	10	14	—	—	9	13	4	34	7	25	4	55
13. Staufen	14	9	—	—	11	26	—	—	9	37	—	—	7	33	4	46
14. Freiburg	14	26	—	—	11	26	—	—	9	45	—	—	7	47	4	46
15. Emmendingen	14	1	—	—	10	28	7	20	9	43	—	—	7	42	4	35
16. Endingen	12	44	—	—	10	12	—	—	8	26	—	—	6	58	4	34
17. Waldkirch	14	30	—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	8	7	4	47
18. Ettenheim	13	8	—	—	10	41	—	—	9	10	—	—	*7	15	4	33
													* Rauhe Gerste 5	40		

Bemerkungen.

Zu 1. Der Dinkelpreis wurde nach dem bei der Zehntablösung angenommenen Verhältniß des Kernenpreises berechnet; nämlich 9 fl. 30 kr. : 3 fl. 33 kr.

Zu 2. Als Dinkelpreis sind $^{366}/_{1000}$ des Kernenpreises angenommen.

Zu 3. Korn und Gerste im Verhältniß der Zehntablösungspreise unter Zugrundlage des Durchschnittspreises von Radolfzell (5 fl. 29 kr. zu 5 fl. 9 kr. und 5 fl. 10 kr. zu 4 fl. 42 kr.). Für Dinkel $^{373}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 4. Die Preise wurden wie bei der Zehntablösung nach dem Ueberlinger Markt berechnet.

Zu 5. Der Dinkelpreis ist mit $^{371}/_{1000}$ des Kernenpreises in Ansatz gekommen. Bei Bestimmung der Zehntablösungspreise wurde festgesetzt, daß die Preise für Roggen und Gerste ganz gleich mit jenen zu Schaffhausen, für Haber der Durchschnittspreis von Villingen und Schaffhausen und der Dinkelpreis in dem bezeichneten Verhältniß zum Kernenpreis anzunehmen seien.

Zu 6. Für Korn und Gerste, wie bei der Zehntablösung, der Preis von Stockach nach Abzug von 8 kr. beziehungsweise 12 kr. per Malter. Für Dinkel $^{10}/_{28}$ des Kernenpreises.

Zu 7. Dinkelpreis $^{375}/_{1000}$ des Kernenpreises, wie bei Berechnung der Kompetenzen.

Zu 8. Bei Bemessung der Kompetenzen werden 603 Becher Kernen = 904 Bechern Korn, 1699 Bechern Dinkel, 1019 Bechern Gerste und 1783 Bechern Haber angenommen und hiernach der Preis der vier letztgenannten Getreidegattungen berechnet. Das Verhältniß des Kernen- zum Weizenpreises ist 10 fl. 21 kr. : 10 fl. 39 kr.

Zu 9. Soweit die Preise mangelten, wurden jene von Rheinheim angenommen. (Für beide Orte waren auch die Zehntablösungspreise gleich.) Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises 10 fl. 21 kr. zu 10 fl. 39 kr.

Zu 10. Korn-, Dinkel-, Gerste- und Haberpreis wie bei Kandern.

Zu 11. Der Dinkelpreis beruht auf der von der Domänenverwaltung alljährlich vorgenommenen Gerbeprobe und der Haberpreis auf jährlicher Attestation des Kornhausaufsehers.

Zu 12. Für Halbweizen und Haber nach den Zehntablösungspreisen, für Dinkel nach den Preisen zu Lörrach und Kandern berechnet.

Zu 13. Der Haberpreis ist, wie bei der Reluition der Gefälle und Lasten, nach dem Freiburger Preis angenommen.

Zu 14. Für Halbweizen der Preis von Staufen.

Zu 15. Halbweizen im Verhältniß des Weizenpreises d. i. 11 fl. 17 kr. zu 8 fl. 48 kr. Mischelfrucht besteht aus $^1/_3$ Korn, $^1/_3$ Gerste, $^1/_3$ Haber.

Zu 16. Haberpreis nach dem Durchschnittspreis von Ettenheim und Emmendingen.

Zu 17. Soweit erforderlich wurde der Haberpreis nach dem Freiburger Preis ergänzt, welch' letzterer auch bei den Kompetenzen in Anwendung kommt.

Zu 18. Mit Ausnahme des Kernen kommen alle Getreidegattungen vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19. Lahr	13	21	—	—	10	34	—	—	8	5	—	—	7	14	4	30
20. Offenburg	13	12	—	—	10	21	—	—	9	3	—	—	7	43	4	27
21. Wolfach	14	41	13	25	11	32	—	—	9	59	4	28	8	19	4	6
22. Haslach	14	23	—	—	11	20	—	—	9	47	—	—	8	14	4	5
23. Gengenbach	13	41	—	—	10	34	—	—	9	31	—	—	7	31	4	34
24. Oberkirch	12	25	12	53	9	54	—	—	8	33	4	58	7	19	4	30
25. Oppenau	12	35	13	3	10	4	—	—	8	43	5	8	7	29	4	40
26. Achern	—	—	—	—	—	—	—	—	8	40	5	8	7	32	4	15
27. Bühl	11	55	—	—	—	—	—	—	8	36	5	8	7	28	4	19
28. Baden	12	30	12	54	—	—	—	—	8	56	5	14	7	43	4	24
29. Gernsbach	12	7	12	54	—	—	—	—	8	58	5	32	7	46	4	22
30. Rastatt	11	55	—	—	—	—	—	—	8	15	4	40	7	19	4	12
31. Ettlingen	11	12	11	42	—	—	—	—	7	17	4	40	6	39	3	49
32. Durlach	11	12	11	42	—	—	—	—	7	17	4	40	6	39	3	49
33. Pforzheim	—	—	11	59	—	—	—	—	7	16	4	52	6	58	3	44
34. Bruchsal	11	14	11	32	—	—	—	—	7	47	4	37	6	54	3	43
35. Heidelberg	12	1	11	48	—	—	—	—	8	18	4	58	7	26	3	48
36. Mannheim	12	1	—	—	—	—	—	—	8	19	4	46	6	57	3	56

Bemerkungen.

Zu 19. Der Kornpreis wurde wie bei der Zehntablösung berechnet.

Zu 21. Nach dem Verhältniß der Zehntablösungspreise berechnet sich der Weizenpreis 10 fl. 21 kr. : 11 fl. 20 kr. = 13 fl. 25 kr.; Halbweizenpreis $^1/_3$ des Weizen- und $^2/_3$ des Kornpreises; Dinkel $^1/_3$ des Kornpreises; Gerste $^5/_6$ des Kornpreises.

Zu 22. Für Halbweizen $^1/_3$ des Weizen- und $^2/_3$ des Kornpreises. Dinkel wird nicht gebaut. Für 1828 bis mit 1831 sind die Preise wie bei der Zehntablösung angenommen worden.

Zu 24. Halbweizen im Verhältniß des Weizenpreises wie bei der Zehntablösung (9 fl. 37 kr. : 7 fl. 40 kr.)

Zu 25. Die Weizen-, Kernen-, Korn-, Dinkel-, Gerste- und Haberpreise im Verhältniß der Oberkircher zu den Oppenauer Zehntablösungspreisen. Weizen 9 fl. 37 kr. : 9 fl. 45 kr.; Kernen 10 fl. 1 kr. : 10 fl. 9 kr.; Korn 6 fl. 38 kr. : 6 fl. 46 kr.; Dinkel 3 fl. 52 kr. : 4 fl.; Gerste 5 fl. 34 kr. : 5 fl. 42 kr.; Haber 3 fl. 24 kr. : 3 fl. 32 kr.; Halbweizen nach dem Verhältniß des Weizenpreises 9 fl. 45 kr. : 7 fl. 48 kr.

Zu 27. Für Weizen der Preis für Rastatt.

Zu 28. Für Weizen der Preis von Rastatt im Verhältniß der Zehntablösungspreise; d. i. 9 fl. 31 : 9 fl. 59 kr.

Zu 29. Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises wie bei der Zehntablösung 10 fl. 14 kr. : 9 fl. 37 kr.

Zu 30. Dinkelpreis wie bei Durlach.

Zu 31. Ettlingen hat keinen Fruchtmarkt; da die dortigen Brodpreise nach den Marktpreisen zu Durlach bestimmt werden, so sind die Durlacher Fruchtpreise angenommen.

Zu 32. Weizen im Verhältniß der Zehntablösungspreise 9 fl. 15 kr. : 8 fl. 51 kr. Für Dinkel $^2/_5$ des Kernenpreises.

Zu 33. Soweit die Fruchtgattungen auf dem Markte nicht vorkommen, wurden für den Dinkel $^2/_5$ des Kernenpreises und für Korn der Durlacher Preis angenommen, wie bei der Zehntablösung.

Zu 34. Als Dinkelpreis $^{400}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 35. Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises wie bei der Zehntablösung 8 fl. 43 kr. : 8 fl. 53 kr.

Zu 36. Weizenpreis wie bei Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
37. Mosbach	—	—	11	5	—	—	—	—	7	1	4	28	6	15	3	17
38. Wertheim	10	30	—	—	—	—	—	—	7	42	4	12	6	46	3	2
II. Ausländische Marktstätten.																
39. Stein am Rhein	—	—	12	24	—	—	—	—	7	54	4	31	7	51	3	44
40. Schaffhausen	—	—	12	45	—	—	—	—	9	38	4	38	8	21	4	8
41. Basel	14	37	14	37	—	—	—	—	8	31	—	—	7	34	—	—
42. Straßburg	14	9	—	—	—	—	—	—	9	49	—	—	7	58	5	55
43. Heilbronn	—	—	10	58	—	—	—	—	7	13	4	40	6	35	3	35
44. Würzburg	10	30	—	—	—	—	—	—	7	49	—	—	6	34	3	2

Bemerkungen.

Zu 37. Kernen, Korn, Gerste und Haber, wie bei der Zehntablösung nach den Heidelberger Preisen unter Abzug von 32 kr. Transportkosten für Kernen und Korn und 24 kr. Transportkosten für Gerste und Haber per Malter, und unter Berücksichtigung der Qualität bei Korn und Haber. Kernen 8 fl. 43 kr.: 8 fl. 11 kr., Korn 6 fl. 27 kr. : 5 fl. 27 kr., Gerste 5 fl. 29 kr. : 4 fl. 37 kr., Haber 2 fl. 57 kr.: 2 fl. 33 kr.

Zu 38. Im Verhältniß der Würzburger und Wertheimer Preise, wie sie bei der Zehntablösung ermittelt wurden. Weizen 8 fl. 13 kr. : 8 fl. 13 kr., Korn 6 fl. 2 kr. : 5 fl. 57 kr., Gerste 4 fl. 56 kr. : 5 fl. 6 kr., Haber 2 fl. 53 kr. : 2 fl. 53 kr. Der Dinkel wurde im Verhältniß des Mosbacher Preises (3 fl. 26 kr. : 3 fl. 14 kr.) berechnet.

Zu 39. Für Dinkel $^{364}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 40. Für Korn $^{1155}/_{1000}$ des Gerstenpreises und für Dinkel $^{364}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 41. Korn und Gerste im Verhältniß des Zehntablösungspreises für Kernen.

Beilage 6.

Protokoll

über

Festsetzung der bei Bestimmung des Steueranschlags der Grundlasten in der Gemarkung N. anzuwendenden Naturalienpreise.

Nach dem Protokolle vom ten . . . . . über die Ermittelung der in der Gemarkung N. vorkommenden, bei der Steueranlage zu berücksichtigenden Grundlasten sind auf Grund des Art. 27 des Gesetzes die Preise für Korn, Spelz, Haber und Tannenbauholz festzusetzen.

Nach dem Ermessen der unterzeichneten Schätzer sind bezüglich der Getreidepreise jene des Marktes zu O., jedoch bei der Entlegenheit der Gemarkung N. vom Marktorte und bei der durchschnittlich etwas unter der mittleren Qualität des Marktorts stehenden Frucht zu N. nur mit einem Abzuge von fünf Prozent anwendbar. Sie belaufen sich daher vom Malter Korn auf . . ., Spelz auf . . . und Haber auf . . .

Dem in der Anlage enthaltenen Zeugnisse der Bezirksforstei X. zufolge ist für 1828 bis mit 1847 der Mittelpreis vom Kubikfuß Tannenbauholz auf . . . kr. anzunehmen und wird hiergegen von den Schätzern nichts erinnert.

So geschehen N., den ten . . . .

Die Ortsschätzer: **Die auswärtigen Schätzer:** **Der Steuerkommissär:**

Beilage 7.

Tabelle

über

die Klassifikation des Ackerlandes

in der

Gemarkung N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Namen der Gewanne (und der besonders klassifizirten Grundstücke).	Bisherige Klasse.	Urtheil der Schätzer über den relativen Werth.	Neue Klassifikation. Vorläufige Bezeichnung.	Neue Klassifikation. Definitive Bezeichnung.
1.	Im Hohberg.	III.	Diese Gewann, welche nach dem Urtheil der Schätzer keine Unterabtheilung erfordert, wurde der bisherigen Klassifikation entsprechend gefunden	III.	III.
2.	Röder.	II.	Diese Gewann ist in zwei Abtheilungen zu bringen:		
			a. Der Distrikt von der Grenze der Gewann im Alten bis an den Mühlbach ist bedeutend besser als der Hohberg	I.	I.
			b. Der Distrikt vom Mühlbach bis an den Weg, der die Grenze gegen die Gewann im Hohberg bildet, ist dem Hohberg gleichzusetzen	III.	III.
3.	Im Alten.	III.	Besser als der Hohberg, aber geringer als der Distrikt a. der Rödergewann	II.	II.
4.	Waag.	IV.	Schlechter als der Hohberg	IV.	IV.
5.	Im Schlegel.		Diese Gewann ist ebenfalls in zwei Abtheilungen zu bringen, und zwar ist:		
		II.	a. der Distrikt vom Rain bis zum Distrikt a. der Rödergewann diesem gleich	I.	I.
		VI.	b. der Distrikt vom Rain bis an den Weg, der die Waaggewann von jener im Schlegel trennt, gehört zu den geringsten der Gemarkung	VI.	V.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Namen der Gewanne (und der besonders klassifizirten Grundstücke).	Bisherige Klasse.	Urtheil der Schätzer über den relativen Werth.	Neue Klassifikation. Vorläufige Bezeichnung.	Neue Klassifikation. Definitive Bezeichnung.
6.	In den Sandlöchern.	V.	Geringer als die Waaggewann, aber besser als der Distrikt b. der Gewann im Schlegel	V.	V.
7.	In der Uhr.	V.	Der Gewann in den Sandlöchern gleich	V.	V.
			Nach nochmaliger Vergleichung der für jede Gewann vorläufig angenommenen Klassen unter sich ist hiernach für jede Gewann die definitive Klasse bestimmt und darnach Spalte 6 ausgefüllt worden. Da der Distrikt b. der Gewann im Schlegel nicht um so viel geringer ist, als die Gewann in den Sandlöchern, daß dessen Verweisung in die VI. Klasse gerechtfertigt wäre, so hat man denselben auch in die V. Klasse aufgenommen.		
			Das Bergfeld von Nr. 400—960 der Güterbeschreibung, welches nicht in Gewanne eingetheilt ist, wurde stückweise klassifizirt. Die Klassen sind der Güterbeschreibung beigesetzt.		

So geschehen zu N. den . . . . . .

Der Steuerkommissär: **Die auswärtigen Schätzer:** **Die Ortsschätzer:**

Beilage 8.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Güter-Klassifikations-Protokoll.

Geschehen N. den . . . . .

In Gegenwart:
1) des Steuerkommissärs: N. N.
2) der beiden auswärtigen Schätzer: N. N.
3) der beiden Ortsschätzer: N. N.

Nachdem die neben bemerkten Personen vom ten bis . . . die hiesige Gemarkung begangen, besichtigt und hiernächst in Gemäßheit der Art. 1 — 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und der §§. 28 — 38 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 nach Prüfung der dermaligen Klasseneintheilung die Klassifikation der Grundstücke der Gemarkung vorgenommen haben, so wird das Resultat in Folgendem zusammengestellt:

I. Bezüglich des Gartenlandes

ist die bestehende Eintheilung in zwei Klassen lediglich beibehalten.

In die I. Klasse gehören die Krautländer vor dem Dorf, welche gegen Morgen an die Rödergewann, gegen Mittag auf den Weg nach N. stoßen, gegen Abend von dem Dorfbach und gegen Mitternacht von der Gewann Hohberg begrenzt werden.

In die II. Klasse gehören die Baumstücke vor dem Dorf, welche gegen Morgen und Mittag an den vordern Brühl, gegen Abend und Mitternacht an einen Feldweg grenzen.

II. Das Ackerland

war bisher, soweit Gewannen bestehen, in sechs Klassen eingetheilt. Statt dessen ist jetzt eine Eintheilung in fünf Klassen erfolgt, indem die seitherige VI. Klasse mit der V. vereinigt wurde, weil der Unterschied in der Bodenbeschaffenheit nicht so erheblich ist, um die Annahme einer VI. Klasse gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

In die I. Klasse kommen:
1) der Distrikt a. in der „Rödergewann";
2) der Distrikt a. „im Schlegel".

In die II. Klasse:
die Gewann „Im Alten".

Eine Minderheit der Einschätzungskommission, bestehend aus dem Schätzer N. N., ist der Ansicht, daß diese Gewann ebenfalls in die I. Klasse zu setzen sei, da der Unterschied im Werth der Grundstücke von jenem der Distrikte a. in der „Rödergewann" und „im Schlegel" ihr nicht erheblich genug scheine, um eine besondere Klasse anzunehmen.

In die III. Klasse:
1) die Gewann „Im Hohberg";
2) der Distrikt b. der „Rödergewann".
In die IV. Klasse:
die „Waag-Gewann".
In die V. Klasse:
1) die Gewann „Sandlöcher";
2) die Gewann „In der Uhr";
3) der Distrikt b. der Gewann „Im Schlegel".

Das Bergfeld von Nr. 400 — 960 der Güterbeschreibung ist nicht in Gewannen eingetheilt und wurde daher nach Art. 7 Ziffer 4 des Gesetzes stückweise klassifizirt. Die Klassen sind in Spalte 7 der Güterbeschreibung eingetragen worden.

III. Die Wiesen

kommen nach der beibehaltenen, aber berichtigten Klassifikationstabelle Nr. 3 in vier Klassen:

In die I. Klasse gehören:
1) die Gewann „im vorderen Brühl", welche gegen Morgen ꝛc. grenzt;
2) die Gewann „Saalwiesen", welche ꝛc. grenzt.
In die II. Klasse:
1) das Weidenwäldchen ꝛc.
2) die Gewann „in den Auwiesen" ꝛc.
In die III. Klasse:
1) die „Rhein-Gewann"
2) der südlich vom Hauptwässerungskanal gelegene Theil der Gewann „im Rosengarten".
In die IV. Klasse:
der nördlich vom Hauptwässerungskanal gelegene Theil der Gewann „im Rosengarten".

IV. Die Weinberge

1) „im Rehberg" ꝛc.
2) „im Unzelberg" ꝛc.

sind in eine Klasse gesetzt worden. Ebenso

V. Die Weide,

welche gegen Morgen ꝛc. grenzt.

Kastanienpflanzungen und Reutfelder sind in hiesiger Gemarkung nicht vorhanden.

Da nunmehr sämmtliche Grundstücke klassifizirt sind, so wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär: Die auswärtigen Schätzer: Die Ortsschätzer:

Beilage 9.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Güter-Klassifikations-Protokoll.

Geschehen N. den . . . .

In Gegenwart:

1) des Steuerkommissärs N. N.

2) der beiden auswärtiger Schätzer N. N.

3) der beiden Ortsschätzer N. N.

Nachdem die neben bemerkten Personen vom ten bis . . . . die hiesige Gemarkung begangen, besichtigt und hiernächst in Gemäßheit der Art. 1—4, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und der §§. 28—38 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 die bestehende Klassifikation geprüft haben, sind dieselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß hier in Gemäßheit des Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes die Eintheilung in Klassen (wieder) stückweise zu erfolgen habe.

Demgemäß ist die Klassifikation nach Vorschrift vorgenommen und das Ergebniß bei jedem einzelnen Grundstück in Spalte 7 der neu gefertigten Güterbeschreibung eingezeichnet worden.

Hiernach sind eingetheilt:

I. Die Gartenländereien wie bisher in eine Klasse.

II. Die Aecker wurden in fünf Klassen eingetheilt; die seitherige VI. Klasse fiel weg, da sich keine Grundstücke fanden, welche in eine weitere Klasse einzureihen waren.

III. Die Wiesen, bisher in drei Klassen eingetheilt, wurden in vier Klassen gebracht.

IV. Die Reutfelder verblieben in den seitherigen drei Klassen.

Sonstige Kulturarten kommen in der Gemarkung nicht vor.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär: Die auswärtigen Schätzer: Die Ortsschätzer:

Beilage 10.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

In Gegenwart:
1) des Steuerkommissärs N.
2) des Gemeinderaths und zwar:
   a. des Bürgermeisters N.
   b. der Gemeinderathsmitglieder N. N.
   (Zwei Mitglieder des Gemeinderaths sind ausgeblieben.)
3) der beiden auswärtigen Schätzer N. N. und der beiden Ortsschätzer N. N.
4) der in einer Anzahl von . . erschienenen Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter.

Protokoll

über

die Verkündigung der Klassifikation der Güter.

Geschehen den . . . . . .

Nachdem die Klassifikation der Güter in der Gemarkung N. geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt beziehungsweise neu aufgestellt worden, sodann das Klassifikationsprotokoll nebst den Klassifikationstabellen in Gemäßheit des Art. 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und des §. 40 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 während vierzehn Tagen zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt gewesen ist, so schritt man nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung der anberaumten Tagfahrt heute zur Verkündung des Klassifikationsgeschäftes, wobei zugleich die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer entgegengenommen und von der Einschätzungskommission gewürdigt werden sollen.

Demgemäß wurden den in der heutigen Tagfahrt erschienenen Personen das beiliegende Klassifikationsprotokoll und die ebenfalls beiliegenden Klassifikationstabellen deutlich vorgelesen.

Da hierauf keinerlei Erinnerungen vorgebracht wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen nach näherer Erläuterung der Einschätzungskommission fallen gelassen wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen für begründet erachtet wurden, so sind alsbald die sachdienlichen Berichtigungen vorgenommen und ist alsdann dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen von der Einschätzungskommission nicht für begründet erkannt, aber trotz der gegebenen Erläuterungen nicht zurückgenommen wurden, so sind dieselben hier näher bemerkt, wie folgt:

1. Gegen die Klassifikation des Ackerlandes wurde von N. N. eingewendet, daß ꝛc.

2. Gegen die Klassifikation der Wiesen ꝛc.
Die Einschätzungskommission führt dagegen an:

Zu 1 ꝛc.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Bürgermeister. **Die Gemeinderathsmitglieder.**

Der Steuerkommissär. **Die Schätzer.**

Beilage 11 a.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Gütertaxations-Protokoll.

In Gegenwart:

1) des Steuerkommissärs N.
2) der beiden auswärtigen Schätzer N. N.
3) der beiden Ortsschätzer N. N.

Geschehen ꝛc.

In Gemäßheit des §. 49 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 7. Mai 1858 sind die Nebengenannten heute zusammengetreten, um das Ergebniß ihrer Arbeiten wegen Festsetzung der Steueranschläge der Güter der hiesigen Gemarkung in Folgendem niederzulegen:

I. Nach dem unter Ziffer 1 beiliegenden Verzeichniß der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis einschließlich 1847 und der unter Ziffer 2 angeschlossenen Zusammenstellung derselben berechnen sich die Durchschnittspreise für den Morgen jeder Kulturart und Klasse, wie folgt:

1. Gartenland:
   I. Klasse . . . . . 660 fl.
   II. „ . . . . . —
2. Ackerland:
   I. Klasse . . . . . 623 fl.
   II. „ . . . . . 580 fl.
   III. „ . . . . . —
   IV. „ . . . . . 370 fl.
   V. „ . . . . . 348 fl.
   VI. „ . . . . . 312 fl.
3. Wiesen:
   I. Klasse — —
   II. „ — —
   III. „ — —
   IV. „ — —
4. Weinberge:
   eine Klasse . . . . . 695 fl.
5. Weiden:
   I. Klasse . . . . . 95 fl.
   II. „ . . . . . 60 fl.

II. Mit der Festsetzung der Steueranschläge hat die Einschätzungskommission in Gemäßheit des 1. Absatzes des §. 45 der Vollzugsverordnung bei der I. Klasse des Ackerlandes begonnen.

Hiernach und unter gehöriger Berücksichtigung aller übrigen in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, sowie auch der Vorschrift unter Ziffer 6 des §. 45 sind die Steueranschläge bestimmt worden, wie folgt:

1. Gartenland:	
I. Klasse	660 fl. — kr.
II. „	613 fl. 20 kr.
2. Ackerland:	
I. Klasse	620 fl. — kr.
II. „	580 fl. — kr.
III. „	506 fl. 40 kr.
IV. „	420 fl. — kr.
V. „	346 fl. 40 kr.
VI. „	313 fl. 20 kr.
3. Wiesen:	
I. Klasse	646 fl. 40 kr.
II. „	526 fl. 40 kr.
III. „	460 fl. — kr.
IV. „	413 fl. 20 kr.
4. Weinberge	693 fl. 20 kr.
5. Weiden:	
I. Klasse	93 fl. 20 kr.
II. „	60 fl. — kr.

Andere Kulturarten kommen nicht vor.

III. Zur Erläuterung und Begründung der vorstehend angenommenen Steueranschläge, soweit sie nicht mit den Durchschnittspreisen übereinstimmen, wird Folgendes bemerkt:

1) Für die II. Klasse des Gartenlandes sind so wenig Kaufpreise vorhanden, daß der hieraus sich ergebende Durchschnittspreis als mangelhaft und zur Bildung eines zuverlässigen Steueranschlags nicht für genügend erachtet wird. Der Steueranschlag dieser Klasse ist daher nach dem Steueranschlag der I. Klasse und dem Verhältniß der mittleren Gutswerthe durch Schätzung auf 612 fl. beziehungsweise nach Ziffer 6 des §. 45 auf 613 fl. 20 kr. bestimmt worden.

2) Für die III. Klasse des Ackerlandes sind gar keine Kaufpreise vorhanden. Der Steueranschlag wurde daher durch Schätzung nach jenem der II. Klasse und dem Verhältniß der mittleren Gutswerthe auf 506 fl. 40 kr. bestimmt.

3) Für die IV. Klasse des Ackerlandes berechnet sich der Durchschnittspreis auf 370 fl. Die Einschätzungskommission ist indeß der Ansicht, daß derselbe nicht als Steueranschlag angenommen werden könne, da er vom mittleren Kaufwerth der

Normalperiode bedeutend (Letzterer ist um beiläufig 20 Prozent höher) abweicht. Es sind daher 420 fl. als Steueranschlag angenommen.

4) Für die Wiesen mangelt es gänzlich an Kaufpreisen. Man hat daher den Steueranschlag der I. Wiesenklasse durch vergleichende Schätzung mit der I. Klasse des Ackerlandes gebildet und denselben, da sich die mittleren Werthe der Güter beider Kulturarten und Klassen verhalten wie 650 beim Ackerland zu 675 fl. bei den Wiesen auf 646 fl. 40 kr. bestimmt. Nach diesem Steueranschlag ist dann jener für die II. Klasse auf 526 fl. 40 kr. und jener für die III. und IV. Klasse auf 460 fl. und 413 fl. 20 kr. festgesetzt worden.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär:	Die beiden auswärtigen Schätzer:	Die beiden Ortsschätzer:

Beilage 11 b.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Gütertaxationsprotokoll.

Geschehen den . . . . .

In Gegenwart:
1. des Steuerkommissärs N. N.
2. der beiden auswärtigen Schätzer N. N.
3. der beiden Ortsschätzer N. N.

In Gemäßheit des §. 49 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 7. Mai 1858 sind die Nebengenannten heute zusammengetreten, um das Ergebniß ihrer Arbeiten wegen Festsetzung der Steueranschläge der Güter der hiesigen Gemarkung in Folgendem niederzulegen:

1. Nach dem unter Ziff. 1 beiliegenden Verzeichniß der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 sind für alle Kulturarten so wenig Kaufpreise aufzufinden, daß daraus keine entsprechenden Steueranschläge gebildet werden können. Die Schätzungskommission hat daher zunächst die Frage erwogen, ob die Bildung der Steueranschläge nicht auf Grund des Art. 15 des Gesetzes nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung geschehen könne. Da indeß die landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzigen angrenzenden Gemarkung N. von jenen der hiesigen Gemarkung wegen der in Ersterer fast ausnahmslos vorkommenden Rebkultur wesentlich verschieden und auch mit den durch den sehr ausgedehnten Mittelwald von der hiesigen Gemarkung getrennten benachbarten Gemarkungen N. und N. eine Vergleichung nicht zulässig erscheint, so hat die Einschätzungskommission mit Mehrheit beschlossen, die Steueranschläge in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes und des §. 46 der Vollzugsverordnung aus dem durchschnittlich jährlichen Pachtertrag zu bilden.
2. Nach den unter Ziff. 2 und 3 anliegenden Auszügen aus den Rechnungen der Domänenverwaltung N. und des freiherrlich von N'schen Rentamtes, sowie der unter Ziff. 4 angeschlossenen Zusammenstellung berechnet sich der durchschnittlich jährliche Pachtertrag in Geld vom Morgen der I. Klasse des Ackerlandes in der Normalperiode auf zwei und zwanzig Gulden, wobei bemerkt wird, daß für die Jahre 1828 und 1829, aus welchen sich keine Pachtzinse vorfanden, der Pachtertrag durch Schätzung auf je 20 fl. bestimmt wurde.

Unter Annahme eines durchschnittlich jährlichen Pachtertrags von 22 fl. wurde hierauf in Gemäßheit der Art. 17 des Gesetzes durch Vervielfachung mit 25 der Steueranschlag für den Morgen Ackerland I. Klasse auf 550 fl. festgesetzt. Nach diesem Steueranschlag sind dann die Steueranschläge der übrigen Klassen des Ackerlandes und hierauf jene der anderen Kulturarten nach Maßgabe der Art. 13 und

und 14 des Gesetzes und des §. 45 der Vollzugsverordnung wie folgt, bestimmt worden:

1. Ackerland:

II. Klasse	. . . . .	500 fl. — kr.
III. „	. . . . .	466 fl. 40 kr.
IV. „	. . . . .	426 fl. 40 kr.
V. „	. . . . .	380 fl. — kr.
VI. „	. . . . .	346 fl. 40 kr.

2. Gartenland:

I. Klasse	. . . . .	600 fl. — kr.
II. „	. . . . .	526 fl. 40 kr.

3. Wiesen:

I. Klasse	. . . . .	586 fl. 40 kr.
II. „	. . . . .	526 fl. 40 kr.
III. „	. . . . .	493 fl. 20 kr.
IV. „	. . . . .	412 fl 20 kr.

4. Weinberge . . . . . 666 fl. 40 kr.

5. Weiden:

I. Klasse	. . . . .	100 fl. — kr.
II. „	. . . . .	66 fl. 40 kr.

Andere Kulturarten kommen nicht vor.

Ein Mitglied der Einschätzungskommission N. N. war der Ansicht, daß der Art. 18 des Gesetzes in Anwendung gebracht, also der Steueranschlag auf Grund des durchschnittlich jährlichen Reinertrags gebildet werden solle, weil ihm für die Jahre 1828 bis einschließlich 1834 und dann 1839, 1841 und 1847 die Zahl der aufgefundenen Pachtzinse nicht genügend schien, um daraus eine zuverlässige Ermittelung des Pachtertrags vorzunehmen. Dieser Ansicht konnte indeß die Mehrheit nicht beipflichten, vielmehr hat dieselbe sich, wie oben bemerkt, entschieden.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär:	Die beiden auswärtigen Schätzer:	Die beiden Ortsschätzer:

Beilage 12.

Amtsbezirk N. **Gemeinde N.** **Gemarkung N.**

Protokoll

über

die Verkündung der Taxation der Güter.

Geschehen den . . . . . .

In Gegenwart:

1) des Steuerkommissärs N.
2) des Gemeinderaths und zwar:
   a. des Bürgermeisters N.
   b. der Gemeinderathsmitglieder N. N.
   (Zwei Mitglieder des Gemeinderaths sind ausgeblieben.
3) der beiden auswärtigen Schätzer N. N. und der beiden Ortsschätzer N. N.
4) der in der Zahl von . . . erschienenen Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter.

Nachdem die Ermittelung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse in der Gemarkung N. stattgefunden hat und das Gütertaxationsprotokoll während vierzehn Tagen zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt gewesen ist, so schritt man nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung der anberaumten Tagfahrt gemäß Art. 60 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und des §. 50 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 heute zur Verkündung des Taxationsgeschäftes, wobei zugleich die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer entgegengenommen und von der Einschätzungskommission gewürdigt werden sollen.

Demgemäß ist den in der heutigen Tagfahrt erschienenen Personen das beiliegende Gütertaxationsprotokoll deutlich vorgelesen worden.

Da hierauf keinerlei Erinnerungen vorgebracht wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen nach näherer Erläuterung der Einschätzungskommission fallen gelassen wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Hierauf wurden folgende Erinnerungen vorgebracht:

1. Gemeinderath N. N. macht geltend, daß ꝛc.
2. ꝛc.

Die Einschätzungskommission bemerkte dagegen

zu 1. daß sie diese Erinnerung für begründet erkenne,

zu 2. ꝛc.

Den hiernach für begründet erkannten Erinnerungen (Ziffer 1 und 3) entsprechend, wurden alsbald die sachdienlichen Berichtigungen vorgenommen, worauf dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden ist.

Der Bürgermeister: **Die Gemeinderathsmitglieder:**

Der Steuerkommissär: **Die Schätzer:**

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) und im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 24. November 1865, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend (Regierungsblatt Nr. LXI.), haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Vorsitzende eines Handelsgerichtes, in dessen Bezirk außer der Handelskammer am Gerichtssitze noch weitere Handelskammern mit besonderen Wahldistrikten bestehen, ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei Rechtsstreitigkeiten aus einem dieser Distrikte die mündliche Verhandlung am Sitze der betreffenden auswärtigen Handelskammer stattzufinden habe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juli 1867.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend.

Die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. enthaltene Fristbestimmung wird hiermit dahin geändert, daß die Konskriptionspflichtigen für 1868 sich spätestens

am 15. September d. J.

zu Hause einzufinden haben.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben für die Bekanntmachung dieser Aenderung in den einzelnen Gemeinden in üblicher Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts Blum von Offenburg nach Lahr betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend. Die Generalagentur der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin betreffend. Die Apothekerlicenz des Max Torrent von Freiburg betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten der Hochschule Freiburg, Staatsminister der Justiz Dr. Stabel, betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Eröffnung einer Vereinstelegraphenstation zu Hilzingen betreffend. Die Eröffnung der Telegraphenstation zu Enzberg für den allgemeinen Verkehr betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Radolphzell-Stockach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bei Höchstdessen Anwesenheit in Paris allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

dem Herrn Grafen *von Serrurier*, délégué des sociétés internationales de Secours aux blessés militaires à l'exposition universelle, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub;

dem Herrn *Eugène Chevandier de Valdrôme*, Administrateur du Chemin de fer de Strasbourg, membre de la Commission centrale de l'exposition universelle, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Herrn *von Chancourtois,* Ingénieur en Chef et professeur à l'école impériale des mines, Secrétaire de la Commission impériale, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Herrn *Antony Roulliet,* Attaché au Secrétariat général de la maison de l'Empereur, ancien Conseiller de Préfecture, das Ritterkreuz zweiter Klasse.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 17. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Herrn J. S. von Coevorden, Mitglied des Königlich Niederländisch-Ostindischen Rechnungshofes zu Batavia, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. Juni d. J.

dem Oberarzt Anton Bauer vom 5. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 2. Juli d. J.

den Oberst Ludwig Freiherrn von Neubronn, Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem 3. Juli d. J.

den Lieutenant Franz Freiherrn von Neubronn vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

unter dem 4. Juli d. J.

den Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Wilhelm Mühling in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreis- und Hofgerichtsdirektor Willibald Reiner in Karlsruhe zum Präsidenten und den Kreisgerichtsdirektor Friedrich Serger in Mosbach zum Direktor des Kreis- und Hofgerichtes Karlsruhe,

den Kreisgerichtsrath Karl Nicolai in Mannheim zum Direktor des Kreisgerichts Mosbach,

den Kreisgerichtsrath Anton Theodor Klehe in Mannheim zum Vorsitzenden des Handelsgerichts Mannheim,

den Kreisgerichtsrath Meier Heimerdinger in Karlsruhe zum Vorsitzenden des Handelsgerichts Karlsruhe,

den Staatsanwalt Konrad Grohe in Mannheim zum Kreisgerichtsrath und Mitgliede des Appellationssenates des Kreis- und Hofgerichts daselbst zu ernennen;

den Kreisgerichtsrath Karl Wielandt in Freiburg, unter Ernennung zum Mitglied des Appellationssenates, zu dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Kreisgerichtsrath Ferdinand Hirschhorn in Mosbach in gleicher Eigenschaft zu dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg,

den Staatsanwalt Dr. Franz Joachim in Konstanz als Kreisgerichtsrath zu dem Kreisgerichte Mosbach zu versetzen;

den Assessor Friedrich Kiefer bei dem Justizministerium zum Ministerialrath zu ernennen;

die Kreisgerichtsassessoren Otto Haaß in Freiburg und Max Heinsheimer in Mannheim zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen;

den Staatsanwälten

Dr. Leopold Regensburger in Heidelberg,
Dr. Otto Kern in Villingen,
Dr. Karl Cadenbach in Mosbach,
Eduard von Gulat in Baden,
August Wagner in Lörrach,
Friedrich Freiherrn von Neubronn in Mannheim und
Anton Schloß in Karlsruhe

den Rang als Kreisgerichtsräthe zu ertheilen;

den Amtmann Wilhelm Exter in Waldshut mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors zum Staatsanwalt in Konstanz und

den Rechtsanwalt Friedrich von Berg in Offenburg mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors zum Staatsanwalt in Mannheim zu ernennen;

den zum Amtsrichter in Gengenbach ernannten Referendär Karl Farenschon zu Kenzingen als Amtsrichter in Kenzingen zu belassen;

den Oberamtsrichter Franz Neumann in Schönau nach Gengenbach zu versetzen;

den Referendär Jakob Weisser in Waldshut zum Amtsrichter in Schönau zu ernennen;

den Gerichtsnotar Ludwig Greiffenberg in Rastatt nach Oberkirch zu versetzen;

unter dem 13. Juli d. J.

die erledigte Bezirksforstei Säckingen dem Bezirksförster Hermann Guttenberg in Engen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Emanuel Bold in Oberspitzenbach auf die katholische Pfarrei Worndorf, Dekanats Meßkirch, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 18. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts Blum von Offenburg nach Lahr betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen wurde dem Rechtsanwalt Karl Eduard Blum in Offenburg auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) gestattet, seinen Wohnsitz nach Lahr zu verlegen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1867 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	38	18	56
2. Juristen	55	358	413
3. Mediziner	21	38	59
4. Chemiker und Pharmazeuten, Kameralisten, Philosophen und Philologen	46	116	162
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	17	50	67
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	15	12	27
Gesammtzahl	192	592	784

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	140	13	153
3. Juristen	49	8	57
3. Mediziner und Pharmazeuten	34	17	51
4. Kameralisten, Philosophen und Philologen	24	9	33
	247	47	294
Hospitanten	—	—	5
Niedere Chirurgen	—	—	3
Gesammtzahl	—	—	302

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Nach den dem diesseitigen Ministerium zugekommenen neuerlichen Mittheilungen hat die Königlich Bayerische Regierung in Betreff der drohenden Verschleppung der Rinderpest aus Oesterreich Anordnungen dahin getroffen, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen in rohem oder getrocknetem Zustande aus verseuchten Provinzen Oesterreichs schlechthin verboten, aus seuchenfreien Kronländern dagegen nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln, welche dem §. 3 der diesseitigen Verordnung vom 22. Mai d. J. Nr. 6421, Zentralverordnungsblatt Nr. X., entsprechen, zugelassen und nur aus den Provinzen Tyrol und Vorarlberg völlig frei gegeben werde.

Da mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Rinderpest in Oesterreich für das Großherzogthum kein Grund vorliegt, besondere und weiter gehende Vorsichtsmaßregeln gegen die etwa drohende Einschleppung von dort her zu treffen, als dies von Bayern bereits geschehen ist, so sehen wir uns veranlaßt, die diesseitigen Verordnungen vom 3. und 11. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. LV. und LIX., und 9. November v. J., Regierungsblatt Nr. LXV., soweit dieselben noch für die Transporte aus Oesterreich in Wirksamkeit bestehen, nunmehr ebenfalls außer Kraft zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Generalagentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 8. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der Direktion der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Friedrich Wilhelm Balzar in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Max Torrent von Freiburg betreffend.

Max Torrent von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden mit Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom Heutigen der Großherzogliche Oberhofgerichtskanzler Haaß und der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Fuchs auf unterthänigstes Ansuchen ihrer Funktionen als landesherrliche Wahlkommissäre enthoben und an deren Stelle

als landesherrlicher Wahlkommissär für den 34. Aemterwahlbezirk (Amt Heidelberg) der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Stempf und

als landesherrlicher Wahlkommissär für den 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg und Weinheim) der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Brauer

ernannt.

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Gutman.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten der Hochschule Freiburg, Staatsminister der Justiz Dr. Stabel, betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde durch Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen angeordnet, daß an Stelle des freiwillig ausgetretenen Staatsministers der Justiz Dr. Stabel durch die ordentlichen Professoren der Hochschule Freiburg die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 vorgenommen werde.

Karlsruhe, den 17. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Mechaniker Karl Saaler in Emmendingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Hebepumpe mit schwingendem Kolben auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:

Muth. Vdt. Böckh.

Dem Büchsenmacher Tobias Läuger in Lörrach wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes neues Hinterladungsgewehr auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Isaak Gregg in Philadelphia wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Konstruktion einer selbstthätigen Ziegelmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Den Herren Johann Heinrich Herbst, Hüttenbesitzer, und Oskar Wassermann, Berg- und Hütteningenieur zu Call in Preußen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene neue Methode zur Reinigung des mittelst metallischen Zinks entsilberten Werkbleies von den in letzterem befindlichen Zink- und Eisentheilen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität drr Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eröffnung einer Vereinstelegraphenstation zu Hilzingen betreffend.

Am 1. Juli 1867 wird zu Hilzingen eine Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

Die Eröffnung der Telegraphenstation zu Enzberg für den allgemeinen Verkehr betreffend.

Am 1. Juli l. J. ist die Eisenbahnbetriebstelegraphenstation Enzberg auch für den allgemeinen Telegraphenverkehr und zwar mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Radolphzell-Stockach betreffend.

Die neue Bahnstrecke Radolphzell-Stockach mit den Stationen
Stahringen: Personen- und Güterstation,
Wahlwies: Personen- und Güterstation,
Nenzingen: Haltstelle für Personenbeförderung,
Stockach: Personen und Güterstation,
wird dem Bezirke des Großherzoglichen Eisenbahnamts Konstanz zugetheilt.

Mit Eröffnung dieser neuen Bahnstrecke haben folgende Betriebsstelle in's Leben zu treten:

A. Für den Eisenbahndienst.

Die Eisenbahnexpedition:
Stockach.

Die Billetausgabebureaux:
Stahringen,
Wahlwies und
Nenzingen, wovon die beiden ersteren auch für den Güterverkehr eingerichtet sind.

B. Für den Telegraphendienst.

Die Telegraphenstationen:
Stahringen und
Wahlwies, beide mit beschränktem Tagesdienste.

Die bisher dem Großherzoglichen Postamte Stockach unterstellt gewesene Telegraphenstation Stockach wird nunmehr gleichfalls dem Großherzoglichen Eisenbahnamte Konstanz zugetheilt.

Karlsruhe, den 10. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy. Vdt. Böckh.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober 1867 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosinhaber erfolgt aber auch die Auszahlung vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers:
Regenauer.

Vdt. Pecher.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundachtzigsten Ziehung

am 28. Juni 1867 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1867 gezogenen 20 Serien.
86. 198. 980. 1076. 1233. 1616. 2244. 2350. 2556. 2807. 2868. 3446. 3829. 4066. 4788. 4880. 5704. 5907. 6627. 6985.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4251	51	4267	51	4283	70	**4299**	**1000**	9865	51	9881	51
4252	70	4268	51	4284	70	4300	70	9866	70	9882	51
4253	51	4269	70	4285	51	9851	70	9867	51	9883	51
4254	51	4270	51	4286	70	9852	70	9868	51	9884	70
4255	70	4271	51	4287	51	9853	51	9869	70	9885	51
4256	51	4272	51	4288	70	9854	51	9870	51	9886	70
4257	51	4273	70	4289	51	9855	51	9871	70	9887	70
4258	51	4274	70	4290	51	9856	70	9872	70	9888	51
4259	70	4275	51	4291	70	9857	70	9873	51	9889	70
4260	70	4276	70	4292	51	9858	70	9874	51	9890	51
4261	70	4277	70	4293	70	9859	70	9875	70	9891	51
4262	70	4278	51	4294	51	9860	51	9876	70	9892	70
4263	70	4279	70	4295	70	9861	51	9877	70	9893	70
4264	51	4280	51	4296	70	9862	70	9878	70	9894	51
4265	51	4281	51	4297	51	9863	51	9879	70	9895	51
4266	70	4282	70	4298	70	9864	70	9880	51	9896	51

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9897	51	53751	70	61605	51	80759	70	112163	51	117467	51
9898	70	53752	70	61606	70	80760	70	112164	51	117468	70
9899	70	53753	70	61607	51	80761	70	112165	51	117469	70
9900	51	53754	51	61608	70	80762	70	112166	70	117470	51
48951	51	53755	51	61609	51	80763	51	112167	51	117471	51
48952	51	53756	70	61610	70	80764	51	112168	70	117472	51
48953	51	53757	70	61611	70	80765	51	112169	70	117473	70
48954	51	53758	51	61612	51	80766	70	112170	51	117474	70
48955	70	53759	51	61613	51	80767	51	112171	70	117475	51
48956	70	53760	70	61614	51	80768	51	112172	70	117476	51
48957	70	53761	70	61615	51	80769	70	112173	51	117477	70
48958	70	53762	51	61616	51	80770	70	112174	70	117478	51
48959	51	53763	70	61617	70	80771	70	112175	51	117479	70
48960	70	53764	70	61618	70	80772	51	112176	70	117480	51
48961	51	53765	70	61619	70	80773	70	112177	51	117481	51
48962	70	53766	70	61620	70	80774	51	112178	51	**117482**	**1000**
48963	70	53767	70	61621	51	80775	51	112179	70	117483	51
48964	51	53768	70	61622	70	80776	70	112180	70	117484	51
48965	70	53769	70	61623	51	80777	70	112181	51	117485	70
48966	51	53770	51	61624	51	80778	70	112182	51	117486	70
48967	51	53771	51	61625	70	80779	70	112183	70	117487	51
48968	51	53772	51	61626	51	80780	70	112184	51	117488	70
48969	70	53773	51	61627	51	80781	70	112185	70	117489	70
48970	70	53774	51	61628	51	80782	51	112186	70	117490	51
48971	70	53775	51	61629	70	80783	51	112187	70	117491	70
48972	51	53776	51	61630	51	80784	70	112188	51	117492	70
48973	70	53777	70	61631	51	80785	70	112189	51	117493	70
48974	51	53778	51	61632	51	80786	70	112190	51	117494	70
48975	70	53779	51	61633	70	80787	70	112191	70	117495	70
48976	70	53780	70	61634	51	80788	51	112192	51	117496	70
48977	70	53781	70	61635	70	80789	51	112193	51	117497	70
48978	70	53782	51	61636	70	80790	70	112194	51	117498	51
48979	70	53783	51	61637	51	80791	51	112195	70	117499	51
48980	51	**53784**	**1000**	61638	51	80792	51	112196	51	117500	70
48981	51	53785	70	61639	51	80793	70	112197	70	127751	51
48982	51	53786	70	61640	51	80794	51	112198	70	127752	70
48983	70	53787	51	61641	51	80795	51	112199	51	127753	51
48984	70	53788	51	61642	70	80796	51	112200	51	127754	70
48985	51	53789	51	61643	51	80797	70	117451	70	127755	51
48986	70	53790	51	61644	70	80798	70	117452	70	127756	70
48987	51	53791	51	61645	51	80799	70	117453	70	127757	70
48988	70	53792	70	61646	51	80800	51	117454	51	127758	51
48989	51	53793	70	61647	51	112151	51	117455	51	127759	51
48990	51	53794	70	61648	51	112152	51	117456	70	127760	70
48991	51	53795	70	61649	51	112153	51	117457	51	127761	51
48992	51	53796	51	61650	70	112154	51	117458	51	127762	70
48993	51	53797	51	80751	51	112155	51	117459	70	127763	70
48994	70	53798	70	**80752**	**1000**	112156	70	117460	51	127764	51
48995	70	53799	51	80753	70	112157	51	117461	51	127765	70
48996	70	53800	70	80754	70	112158	51	117462	70	127766	51
48997	70	61601	51	80755	51	112159	51	117463	51	127767	70
48998	51	61602	70	80756	70	112160	51	117464	51	127768	51
48999	51	61603	70	80757	70	112161	51	117465	51	127769	70
49000	51	61604	51	80758	70	112162	51	117466	70	127770	51

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
127771	70	140325	70	143379	51	172283	51	191437	51	203291	70
127772	51	140326	70	143380	51	172284	51	191438	51	203292	70
127773	70	140327	70	143381	51	172285	51	191439	70	203293	51
127774	51	140328	70	143382	51	172286	70	191440	51	203294	51
127775	70	140329	51	143383	51	172287	70	191441	70	203295	70
127776	70	140330	70	143384	51	172288	51	191442	70	203296	51
127777	70	140331	51	143385	70	**172289**	**1000**	191443	70	203297	70
127778	70	140332	51	143386	51	172290	70	191444	51	203298	70
127779	51	140333	70	143387	51	172291	70	191445	70	203299	70
127780	70	140334	51	143388	70	172292	51	191446	70	203300	70
127781	51	140335	51	143389	70	172293	51	191447	51	239351	51
127782	70	140336	51	143390	51	172294	51	191448	51	239352	70
127783	51	140337	51	143391	70	172295	51	191449	70	239353	51
127784	51	140338	51	143392	51	172296	51	191450	51	239354	70
127785	51	140339	70	143393	51	172297	51	203251	51	239355	51
127786	51	140340	70	143394	51	172298	70	203252	51	239356	70
127787	70	140341	51	143395	51	172299	70	203253	51	239357	70
127788	70	140342	70	143396	51	172300	51	203254	70	239358	51
127789	51	140343	51	143397	70	191401	51	203255	70	239359	51
127790	51	140344	70	143398	70	191402	70	203256	51	239360	51
127791	70	140345	51	143399	51	191403	70	203257	51	239361	51
127792	51	140346	51	143400	51	191404	70	203258	70	239362	51
127793	51	140347	51	172251	51	191405	51	203259	70	239363	70
127794	51	140348	70	172252	51	191406	51	203260	51	239364	51
127795	70	140349	51	172253	51	191407	70	203261	70	239365	70
127796	51	140350	70	172254	70	191408	70	203262	70	239366	51
127797	70	143351	51	†172255	† 51	191409	51	203263	70	239367	70
127798	51	143352	70	172256	70	191410	51	203264	51	239368	70
127799	51	143353	70	172257	70	191411	70	203265	51	239369	51
127800	70	143354	51	172258	70	191412	70	203266	70	239370	51
140301	51	143355	51	172259	51	191413	51	203267	70	239371	70
140302	51	143356	70	172260	70	191414	51	203268	70	239372	51
140303	51	143357	70	172261	70	191415	70	203269	70	239373	51
140304	70	143358	51	172262	51	191416	51	203270	70	239374	51
140305	51	143359	70	172263	51	191417	51	203271	51	239375	70
140306	70	143360	51	172264	51	**191418**	**1000**	203272	70	239376	51
140307	70	143361	70	172265	70	191419	51	203273	70	239377	51
140308	70	143362	70	172266	70	191420	70	203274	70	239378	51
140309	70	143363	70	172267	70	191421	70	203275	70	239379	70
140310	51	143364	70	172268	70	191422	70	203276	70	239380	51
140311	70	143365	70	172269	51	191423	51	203277	70	239381	70
140312	51	143366	70	172270	51	191424	70	203278	51	239382	51
140313	51	143367	70	172271	51	191425	51	203279	51	239383	70
140314	51	143368	70	172272	51	191426	51	203280	70	239384	51
140315	70	143369	70	172273	70	191427	70	203281	70	239385	51
140316	51	143370	51	172274	70	191428	51	203282	70	239386	70
140317	70	143371	70	172275	51	191429	51	203283	51	239387	51
140318	51	143372	70	172276	70	191430	70	203284	51	239388	70
140319	70	143373	70	172277	51	191431	70	203285	70	239389	70
140320	70	143374	51	172278	51	191432	70	203286	51	239390	70
140321	51	143375	70	172279	51	191433	51	203287	51	239391	51
140322	51	143376	51	172280	51	191434	51	203288	70	239392	70
140323	70	143377	51	172281	51	191435	51	203289	51	239393	70
140324	70	143378	70	172282	70	191436	51	203290	70	239394	70

Das mit † bezeichnete Loos ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
239395	70	243988	70	285181	70	295324	70	331317	51	349209	70
239396	51	243989	51	285182	70	295325	70	331318	70	349210	70
239397	51	243990	70	285183	70	295326	70	331319	70	349211	51
239398	51	243991	70	285184	51	295327	51	331320	70	349212	70
239399	70	243992	70	285185	51	295328	51	331321	51	349213	70
239400	70	243993	51	285186	51	295329	70	331322	70	349214	70
243951	70	243994	70	285187	70	295330	51	331323	51	349215	70
243952	51	243995	51	285188	70	295331	70	331324	51	349216	70
243953	51	243996	51	285189	70	295332	51	331325	70	349217	51
243954	70	243997	70	285190	70	295333	70	331326	51	349218	51
243955	70	243998	70	285191	70	295334	70	331327	51	349219	51
243956	51	243999	70	285192	70	295335	51	331328	70	349220	70
243957	70	244000	51	285193	70	295336	51	331329	51	349221	51
243958	70	285151	70	285194	51	295337	51	331330	70	349222	51
243959	70	285152	51	285195	70	295338	70	331331	70	349223	51
243960	70	285153	70	285196	70	295339	70	331332	70	349224	70
243961	51	285154	70	285197	70	295340	51	331333	70	349225	70
243962	51	285155	70	285198	51	295341	51	331334	51	349226	70
243963	51	**285156**	**1000**	285199	70	295342	70	331335	51	349227	51
243964	70	285157	51	285200	70	295343	70	331336	51	349228	51
243965	70	285158	51	295301	51	295344	70	331337	51	349229	70
243966	51	285159	70	295302	70	295345	70	331338	70	349230	51
243967	70	285160	70	295303	51	295346	70	331339	51	349231	51
243968	70	285161	51	295304	70	295347	51	331340	51	349232	51
243969	51	285162	70	295305	51	295348	70	331341	51	349233	70
243970	70	285163	51	295306	70	295349	51	331342	70	349234	51
243971	51	285164	70	295307	70	295350	51	331343	70	349235	51
243972	70	285165	70	295308	51	331301	51	331344	51	349236	70
243973	70	285166	51	295309	70	331302	51	331345	51	349237	70
243974	51	285167	51	295310	70	331303	51	331346	70	349238	70
243975	70	285168	51	295311	51	331304	70	331347	70	349239	70
243976	51	285169	70	295312	51	331305	51	331348	70	349240	51
243977	70	285170	51	295313	51	331306	70	331349	70	349241	51
243978	51	285171	70	295314	51	331307	51	331350	51	349242	70
243979	51	285172	51	295315	70	331308	70	349201	70	349243	51
243980	70	285173	70	295316	51	**331309**	**1000**	349202	51	349244	70
243981	51	285174	51	295317	51	331310	51	349203	51	349245	51
243982	51	285175	70	**295318**	**1000**	331311	51	349204	70	349246	70
243983	70	285176	70	**295319**	**1000**	331312	70	349205	51	349247	70
243984	51	285177	70	295320	51	331313	70	349206	51	349248	51
243985	70	285178	70	295321	70	331314	51	349207	51	349249	51
243986	51	285179	51	295322	70	331315	51	349208	51	349250	70
243987	51	285180	70	295323	51	331316	51				

Diensterledigung.

Im Großherzoglichen Armeecorps ist die Stelle eines Oberarztes mit der Gage von jährlich 600 fl. frei geworden. Die Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Bemerkt wird, daß für die Militärärzte künftig die Dienstverhältnisse im Großherzoglichen Armmeecorps in vielfacher Beziehung sich günstiger gestalten werden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Vollzugsverordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Die Besetzung der Notariatsdistrikte Görrwihl, Schiltach und Engen betreffend. Die Besetzung der Gerichtsnotarstellen zu Rastatt, Eppingen und Vorberg betreffend. Die Wiederbesetzung der Gerichtsnotarstelle in St. Blasien betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die Northern Assurance-Company in London und Aberdeen betreffend. Die Apothekerlicenz des Karl Britsch von Baden betreffend. Die Apothekerlicenz des Karl Geider von Bruchsal betreffend. Die Apothekerlicenz des Leopold Krauth von Neckargemünd betreffend. Die Ausstellung von Diplomen durch das Polytechnikum in Karlsruhe betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Abänderung der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. Juli d. J.

dem Herrn *Moynier*, membre du Comité international de Secours pour les blessés à Genève das Ritterkreuz erster Klasse,

unter dem 5. Juli d. J.

dem Herrn *Léonce de Cazenove*, docteur en droit, secrétaire général du Comité de la société internationale de Secours aux blessés militaires à Lyon, das Ritterkreuz zweiter Klasse

HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Juli d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Königlich Württembergischen Medizinalkollegiums, von Fleischhauer, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Theodor von Dusch, Direktor der medizinischen Poliklinik in Heidelberg, das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant Felix Freiherrn von Göler vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Louis Mohl in Neapel der ihm übertragenen Funktionen eines Großherzoglichen Konsuls in dieser Stadt wieder zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Februar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Waibstadt, den Pfarrverweser Joseph Amann von Bremgarten gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 18. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Mai d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Warmbach, Dekanats Wiesenthal, den Pfarrverweser Eduard Prestle in Oberlauchringen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Mai d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Rorgenwies, Dekanats Stockach, den Pfarrverweser Karl Burger von Schönwald gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 2. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

In Vollzug des §. 20 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird der Amtsgerichtsbezirk Pforzheim als Wahldistrikt der dortigen Handelskammer bestimmt und zugleich festgesetzt, daß von den Kaufleuten dieses Bezirks zwei als Handelsrichter und vier als Stellvertreter für das Handelsgericht Karlsruhe-Pforzheim zu wählen und vorzuschlagen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Mittell.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte Görrwihl, Schiltach und Engen betreffend.

Der Notariatsdistrikt Görrwihl wird dem Notar Schäfer in Schiltach und der Notariatsdistrikt Schiltach dem Notariats-Assistenten Leo in Säckingen, unter Ernennung desselben zum Notar, übertragen. Ferner wird Notariats-Assistent Oppel in Rastatt als Notar des Distriktes Engen ernannt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Besetzung der Gerichtsnotarstellen zu Rastatt, Eppingen und Boxberg betreffend.

Gerichtsnotar Ferdinand Zimmermann in Eppingen wird in gleicher Eigenschaft nach Rastatt, Gerichtsnotar Stichs in Boxberg ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Eppingen, und Gerichtsnotar Eduard Brecht in St. Blasien als solcher nach Boxberg versetzt.

Karlsruhe, den 13. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Wiederbesetzung der erledigten Gerichtsnotarstelle in St. Blasien betreffend.

Notar Johann Bleyler in Neckarbischofsheim wird als Gerichtsnotar des Amtsgerichts St. Blasien ernannt und ihm zugleich der Notariatsdistrikt St. Blasien I. übertragen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Generalagentur für die Northern-Assurance-Company in London und Aberdeen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der als Generalagent der North-British- und Merkantil-Versicherungsgesellschaft bestellte Kaufmann Ernst Arheidt dahier nunmehr auch an Stelle des Kaufmann Heinrich Rosenfeldt dahier als Generalagent der Northern-Assurance-Company in London und Aberdeen für das Großherzogthum Baden bestätigt worden ist, jedoch dem Antrag der letzteren Gesellschaft gemäß mit der Einschränkung, daß derselbe für sie keine Policen auszustellen hat.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Apothekerlicenz des Karl Britsch von Baden betreffend.

Karl Britsch von Baden wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Karl Geider von Bruchsal betreffend.

Karl Geider von Bruchsal wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Leopold Krauth von Neckargemünd betreffend.

Leopold Krauth von Neckargemünd wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Ausstellung von Diplomen durch das Polytechnikum dahier betreffend.

Der polytechnischen Schule dahier wird die Befugniß ertheilt, auf Grund vorzunehmender Prüfungen Diplome auszustellen, welche den Inhaber als für sein Fach wissenschaftlich ausgebildet empfehlen.

Diplome können ertheilt werden:

1. für Ingenieure,
2. für Maschinenbau und mechanische Technik,
3. für Architekten,
4. für Chemiker,
5. für Forstwirthe,
6. für Landwirthe.

Zur Prüfung kann Jedermann zugelassen werden, der seine Studien in dem Fache, für welches er das Diplom erlangen will, auf einer polytechnischen Schule vollendet hat.

Die Prüfungskommission für jedes Fach hat aus den sämmtlichen Professoren beziehungsweise beauftragten Hilfslehrern (§. 17 lit. c. des Organisationsstatuts, Regierungsblatt 1865 Nr. VIII.) derjenigen Wissenschaften zu bestehen, welche nach dem Studienplane der polytechnischen Schule zu dem betreffenden Fache gehören.

Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 40 fl. und eine Expeditionsgebühr von 10 fl. zu erheben.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Großherzogliche Direktion der polytechnischen Schule im Einverständniß mit dem großen Rath zu erlassen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Lokomotivfabrikanten Georg Krauß in München wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, eigenthümliche Konstruktion des Lokomotiv- und Tenderrahmens in Form eines geräumigen als Wasserbehälter dienenden Kastens auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Dem Ingenieur Emmett Guinn in Washington wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene konstruktive Verbesserung des Differentialmanometers auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissäre des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 2. d. M. folgende im Jahr 1865 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse.

1. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:		
Obligationen		40,900 fl. — kr.
Coupons		83,146 „ — „
2. 4½prozentiges Anlehen von 1851:		
Obligationen		500 „ — „
Coupons		13 „ 30 „
3. Partialloose vom v. Haber-, Goll- und von Rothschild'schen Anlehen von 1840		1,130,073 „ — „
Zusammen I.		1,254,632 fl. 30 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1. 3½prozentiges Anlehen von 1842:		
Obligationen	207,100 fl. — kr.	
Coupons	366,252 „ 15 „	
2. 3½prozentiges Anlehen von 1853 bei Kanton Basel-Stadt:		
Coupons	35,000 „ — „	
3. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:		
Obligationen	2,700 „ — „	
Coupons	420 „ 45 „	
4. 4prozentiges Anlehen von 1859/61:		
Coupons	721,968 „ — „	
5. 4prozentiges Anlehen von 1862:		
Coupons	884,174 „ — „	
6. Partialloose des Anlehens von 1845	533,304 „ — „	
Zusammen II.		2,750,919 fl. — kr.
Hauptsumme		4,005,551 fl. 30 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Die Abänderung der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps betreffend.

Der §. 29 der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps (Regierungsblatt Nr. LVIII. vom 16. Oktober 1851) erhält auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. Juli d. J. folgende Fassung:

„Unteroffiziere und Soldaten, welche neben Erfüllung der Bedingungen des §. 22 ein Zeugniß einer Großherzoglichen Mittelschule vorlegen, welches ihre Reife zur Universität, das heißt die abgelegte Maturitätsprüfung bestätigt, oder welche nachweisen, daß sie die Universität nach vorhergegangener Maturitätsprüfung besucht haben; oder welche Zeugnisse darüber vorlegen, daß sie ein Lyzeum bis einschließlich der zweitobersten Abtheilung (Oberquinta) oder ein Gymnasium vollständig, und überdies beide Kurse der mathematischen Schule oder den untern Kurs dieser und den untersten Kurs einer Fachschule des Polytechnikums mit dem für die Promotion erforderlichen Erfolg absolvirt haben, werden auf Ansuchen ohne Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung zu Portepeefähnrichen ernannt."

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. April d. J. Lorenz Gerber, Bezirksförster in Säckingen;
„ 24. Juni „ „ Fridolin Klar, katholischer Pfarrer in Breisach;
„ 28. „ „ „ Rudolph Will, Revisor bei der Großherzoglichen Steuerdirektion, in Karlsruhe;
„ 30. „ „ „ Joseph Reischbacher, katholischer Pfarrer in Schluchsee;
„ 2. Juli „ „ Konrad Schwab, pensionirter Kanzleirath in Mannheim;
„ 7. „ „ „ Franz Freiherr von Bodmann, Rittmeister vom Armeecorps, in Bodmann;
„ 17. „ „ „ Matthäus Kast, pensionirter Regimentsquartiermeister, in Schwetzingen;
„ 18. „ „ „ Melchior Kathriner, Bezirksarzt in Wiesloch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg